Bügergabholz-Verlosung.

Die Verlosung des Bürgergabholzes findet am **Mittwoch den 19. April d. J. vormittags 8 Uhr** im Rathause statt.

Der Holzmacherlohn beträgt für die Emmendinger Bürger Mk. 6.— und für die Bürger der ehemaligen Gemeinde Nieder-Emmendingen Mk. 4.—

Die Loszettel sind in der Zeit vom 22. bis 29. April in der Polizeistube gegen Bezahlung des Holzmacherlohns in Empfang zu nehmen.

Emmendingen, den 17. April 1916.

Der Gemeinderat.
Rehm.

Kartoffel-Ankauf.

Das Städtische Lebensmittelamt Emmendingen kauft zum Höchstpreise noch einige

hundert Zentner gelbe Kartoffeln.

Emmendingen, den 17. April 1916. 182

Fichten-Derbstangen-Versteigerung. Gr. Forstamt Ettenheim versteigert am **Mittwoch, den 26. April, vormittags 10½ Uhr** in der Sonne in Ettenheimmünster aus dem Domänenwalddistrikt 1 Klosterwald Abt. 7 „Eisenhof": fichtene Derbstangen in schicklichen Losen und zwar 1857 Stück Gerüststangen 1. Kl. und 784 Stück 2. Kl., 850 Stück Hopfenstangen 1. Kl. und 80 Stück 2. Kl. Bei allen Sorten sind auch einige Lose dürrer Stangen; das Holz eignet sich auch zur Ausformung von Grubenhölzern. Forstwart Häßle in Ettenheimmünster zeigt das Holz. Losverzeichnisse durch das Forstamt.

Märkte in Ettenheim.

Wegen des auf Dienstag und Mittwoch der laufenden Woche fallenden Passahfestes der Israeliten ist der auf Mittwoch fällige

Rindermarkt auf Donnerstag den 20. d. M.

verlegt, wie in den Kalendern und Marktverzeichnissen ausgeschrieben.

Dagegen findet der

Wochenmarkt und der Schweinemarkt am Mittwoch den 19. d. M.

statt.

Ettenheim, den 14. April 1916. 1120

Der Gemeinderat.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Wyhl verkauft im Wege des schriftlichen Angebots folgende Stämme:

Los 1.	18	Pappelstämme	zus. 17.18	Festmeter.
„ 2.	26	Eschenstämme	„ 5.48	„
„ 3.	10	Ruschenstämme	„ 6.69	„

Angebote sind, nach Losen getrennt, spätestens bis **25. d. Mts., nachmittags 2 Uhr**, beim Gemeinderat einzureichen, an welchem Zeitpunkt die Eröffnung der Angebote stattfinden wird.

Wyhl, den 15. April 1916. 1121

Der Gemeinderat.

Wer schreibt gerne

Briefe? Sehr wenige, kann man ruhig sagen. Aber unsere Soldaten im Felde möchten so gerne wissen wie es in der Heimat geht und was es Neues gibt. Dies bestätigen uns Dutzende von Karten aus dem Felde; die Krieger schreiben uns rührende Zeilen, wie froh sie sind, ihr Lokal-Blatt die „Breisgauer Nachrichten" so pünktlich entgegennehmen zu dürfen. Wer seinem Sohne, dem Manne, Bruder oder Freund eine Freude bereiten will, der bestelle für ihn die „Breisgauer Nachrichten" für nur 25 Pfg. wöchentlich. Der Versandt wird täglich pünktlich besorgt.

Achtung! Achtung!

Kriegsinvaliden

welche Stellen suchen oder infolge ihrer Verletzungen ihren Beruf wechseln müssen, werden ersucht, sich mit ihrem Anliegen an unseren Vertrauensmann Herrn **Rektor Luger**, Emmendingen, Burgstraße 15 a, zu wenden. 2677

Der Bezirksausschuß vom Roten Kreuz für den Amtsbezirk Emmendingen.

Strassburger Schirmfabriklager
Inh.: Emil Jutz
Freiburg i. B.
Friedrichstrasse I, beim Siegesdenkmal
empfiehlt
sein stets mit allen Neuheiten versehenes Lager in **Regen-, Sonnenschirmen** und **Spazierstöcken**, jedem Geschmack Rechnung tragend, von den einfachsten bis hocheleganten Mustern zu allbekannt niedersten Preisen.
Reparaturen schnell und billig.
Mitglied des Rabatt-Sparvereins.
Erstes und ältestes Spezial-Geschäft am Platze.

Kirnhalden. Bad Kirnhalden empfiehlt sich bestens zu Ausflügen, Vereins- und Familien-Zusammenkünften, wie auch zum Erholungsaufenthalt. Herrlichster Waldweg von Emmendingen. Auf Wunsch Fahrgelegenheit nach Kenzingen.

Danksagung.

Für die liebevollen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Verluste unseres lieben Vaters

Friedrich Drüssel
Waldhüter

sagen wir allen innigen Dank.

Besonders danken wir dem Kriegerverein und seinen Kameraden für die Kranzniederlegung und dem Herrn Pfarrer Köllner für die tröstenden Worte am Grabe.

Köndringen, den 17. April 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.

Heute morgen verschied nach kurzem, schwerem Leiden mein lieber, unvergesslicher Gatte, unser lieber Bruder, Onkel und Schwager

Josef Dilger, Sattler

wohlvorbereitet mit den hl. Sterbesakramenten im Alter von 42 Jahren.

Emmendingen, den 16. April 1916.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Frau Elise Dilger geb. Kiauser
Frau Maria Halter geb. Dilger,
Kolmar i. Els.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 18. April, nachmittag um 2 Uhr statt.

Anzeige.

Die Annahmestelle für freiwillige Liebesgaben im alten Spital ist geöffnet:

Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr.

Wir bitten um reichliche Zuwendungen von Gaben.

Emmendingen, den 11. März 1915.

Die Liebesgabenverwaltung des Bezirksausschusses vom Roten Kreuz.

Dreifuß. 21

„. . . Sie ist die schönste und beste, die uns bisher zu Gesicht gekommen ist. Textlich ist die Kriegsgeschichte bestens bearbeitet." Pädagogische Blätter, München.

Bongs Illustrierte Kriegsgeschichte

Der Krieg 1914/15 in Wort und Bild

unter Mitarbeit von

Generalleutn. Baron v. Ardenne	Maler Prof. Carl Becker
Generalleutn. v. Dincklage-Campe	Maler Martin Frost
Exzellenz Imhoff Pascha	Maler Prof. A. Heyer. P. Halke
Generalleutn. Heinrich Rohne	Maler Prof. A. Hoffmann
General d. Inf. von Janson	Maler Prof. Georg Koch
Oberstleutn. Herman Frobenius	Maler Prof. Karl Pippich
Graf Ernst zu Reventlow	Maler Prof. Willy Stöwer
Vizeadmiral Kirchhoff	Maler E. Helms, E. Zimmer n. a. m.

Viele Hunderte von Illustrationen, Bildnisse, Karten, Pläne, photographische Aufnahmen

Farbige Kriegsbilder

Ausführliche Berichte von den Kriegsschauplätzen — Feldpostbriefe und persönliche Schilderungen der Mitkämpfer — zu Lande, zu Wasser und in den Lüften

Die Namen unserer Mitarbeiter bürgen dafür, daß der Zusammenhang, die Beweggründe und Ziele der kriegerischen Maßnahmen von bedeutenden Fachmännern, die zugleich Schriftsteller hervorragenden Rufes sind, klar und fesselnd dargelegt werden. Die für den illustrativen Teil gewonnenen Künstler befinden sich zum Teil selbst auf den Kriegsschauplätzen.

Das Werk ist somit die wertvollste fachmännische und volkstümliche Darstellung des Weltkrieges.

Jede Woche ein Heft zum Preise von 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung oder Postanstalt entgegen.

Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W 57.

Die Reklame ist für ein Geschäft, was der Dampf für die Maschine **die stetig treibende Kraft**

Nur solange Vorrat!

Lederabfälle für Schuhmacher! Aeusserst günstiges, konkurrenzloses Angebot.

Militär-Sohlleder-Kernabfälle I. Ia. Qualität, reiner Kern, größere Stücke, besonders empfehlenswert, 10 Pfd. nur Mk. 10.—

Militär-Sohlleder-Kernabfälle II, sehr viele schöne Kernstücke (nur weil Restposten) 10 Pfund nur Mk. 4.—, mittelgroße Rindsoberlederstücke, besonders preiswert, 10 Pfund nur Mk. 8.—, nutzbare größere Boxcalfabfälle, 10 Pfd. nur Mk. 7.—, letztere beide zu Schuhteilen u. Riestern. Versand gegen Nachnahme.

Ki. Behrens, Stuttgart, Reinsburgstraße 129. 1114

Lieferanten gesucht

für landwirtschaftliche Kleingeräte, wie: **Holzrechen**, einfach und doppelt, **Holzgabeln** mit Eisenzinken, **Futterfässer**, gerade u. gebogene **Sensenwürbe**, **Sensenbögle**, **Hammerstiele** und dergleichen. 1116

Gefl. Offerten erbittet:

Anton Tschann,
Handlung,
Blotzheim i. Els.

Kopfläuse
Kleiderläuse mit Brut, Flöhe, Wanzen vernichtet **Goldgeist** W. Z. 79198. radikal Pest- und geruchlos. Reinigt d. Kopfhaut, Beförd. d. Haarwuchs. Verh. Haarausfall u. Zuzug neuer Parasiten. Vernicht. Typhusbazillen. Deshalb Vorbeugend geg. Infektionskrankh. Wicht. f. Schulkinder. Tausende v. Anerk. Nur i. Kartonpack. à 0,60 u. 1,20 M. in Apotheken u. Drog.
Hugo Kramer. W. Reichelt.

Fumaria Teint-Tee
(Blutreinigungstee)
Paket 50 Pfennig
zu haben 1036
Reform-Haus Jungbrunnen
Josef Stollberg
Freiburg i. B.
Bertholdstr. 23. — Telefon 1180.

Wer spart?

Jeder, der in Tritschlers Hausbackofen od. Kochherd m. Einricht. zum Brotbacken selb. backt. Ueberall ohne weit. aufstellb. Handh. kindrl. Auch z. Dörren sehr prakt. Ausf. Preisl. auch über **Räucherapparate** zur Herstellung und zur Aufbewahrung von Dauerwaren gratis von der Ofenfabrik **Tritschler in Krozingen, Baden.**

(In sämtl. Artikeln, bes. auch in den bestbek. **Stubenöfen** mit Einrichtung zum Brotbacken, unterhalte ich ein reichhaltiges Lager; Besichtigung kann jederzeit, **auch Sonntags**, erfolgen; ich bitte, die Maße fl. den verfügbaren Platz mitzubringen. Bei Bestellung in der Fabrik wird Fahrgeld ersetzt.) 4323

Futterschneidmaschinenmesser

an jede Maschine passend. Zeichnung genügt. empfiehlt. 5258
Ludwig Weiß, Messerschmied, Emmendingen.

Nächste Woche

Stückkalk

von heute ab

Ziegel u. Düngerkalk
Ziegelei Zipfel.

April.

Wenn auf sauren, nassen Wiesen,
Allzuschlechte Gräser sprießen,
Führ' die Mahnung Dir zum Sinn
's ist zu wenig Kalk darin.

Wie der Glaube stärkt den Christ,
Stärkt den Boden Kalk und Mist,
Drum, o Landwirt, merk Dir's fein
Schaff' jetzt Kalk und Mist hinein.

Kalk tut jeder Pflanze not,
Wie dem Mann das liebe Brot;
Darum wird zu dieser Zeit
Da, wo's nötig, Kalk gestreut.

Lehrlings-Gesuch.

Ein braver Junge, womöglich vom Lande, kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei 1119

Wilhelm Bär,
Blechnermeister.

Eintritt nach Ostern oder nach Beendigung des Krieges, jedoch alsbaldige Anmeldung erwünscht.

Junger Herr

wünscht Bekanntschaft

mit einem gebildeten Fräulein unter strengster Diskretion. Bild erwünscht. Offerten unter Nr. 1117 an die Geschäftsstelle der Breisgauer Nachrichten.

Verloren

ein neues

Hundehalsband.

Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe in der Geschäftsstelle d. Breisg. Nachr. abzugeben.

Schönes Anwesen

Wohnhaus mit Scheuer u. Stallung, mit großem Grasgarten ist preiswert zu **verpachten oder zu verkaufen.** 1094

Wo sagt die Geschäftsstelle der Breisgauer Nachrichten.

Zu vermieten

4-Zimmerwohnung

(von zweien die Wahl)

Großer Laden mit Contor und Magazine, Scheuer mit Stallung nebst Werkstätten. Alles kann einzeln vermietet werden.

1095 **Kenzingen,** Eisenbahnstraße 73

Erstklassige

Milchzentrifuge

neu, **Entrahmung haarscharf** mit voller Garantie, spottbillig zu verkaufen. 1001

Freiburg i. B., Hugstetterstr. 17, II

Eine gut erhaltene

Nähmaschine

billig zu verkaufen. 1105

Lammstraße 31, I.

Zigaretten
direkt von der Fabrik
Zu Originalpreisen

100	(1 Pfg.)	0.75
100	(2 Pfg.)	0.90
100	(2½ Pfg.)	1.10
100	(3 Pfg.)	1.50
100	(3½ Pfg.)	2.—
100	(4 Pfg.)	2.20
100	(5 Pfg.)	2.50

Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS
KOLN, Ehrenstrasse 34.

Wegen mangelnder Beschäftigung sind moderne

Kassenschränke

äußerst billig abzugeben. Gefl. Anfragen unter Nr. 1031 an die Expedition des Blattes.

Breisgauer Nachrichten

Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Bezugspreis: durch die Post frei ins Haus Mk. 2.20 das Vierteljahr, durch die Austräger frei ins Haus 70 Pfg. den Monat.
Anzeigenpreis: die einspalt. Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfg., bei öfterer Wiederholung entsprechenden Nachlaß, im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Bei Platzvorschrift 20% Zuschlag. Beilagengebühr das Tausend 6 Mk.

Telegramm-Adresse: Döller, Emmendingen.

Beilage: Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und der Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen.

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Wochen-Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen (Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen) Ratgeber des Landmanns (4seitig m. Bildern). Breisgauer Sonntagsblatt (8seitig m. Bildern).
Monats-Beilage: Der Wein- und Obstbau im badisch. Oberland, besonders für das Markgräflerland u. den Breisgau.

Fernspr.: Emmendingen 3, Freiburg 1092.

Nr. 92. (Evang.: Florentin) Emmendingen, Dienstag, 18. April 1916. (Kath.: Eleutherius) 51. Jahrgang

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 17. April.

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Front keine Ereignisse von besonderer Bedeutung. In der Gegend von Peryse (Flandern) wurde ein feindliches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschütze dicht hinter der belgischen Linie zum Absturz gebracht und durch Artillerie-Feuer zerstört. Oberleutnant Bertold schoß nordöstlich von Peronnes sein 5. feindliches Flugzeug, einen englischen Doppeldecker, ab. Der Führer desselben ist tot. Der Beobachter schwer verwundet.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Die Russen zeigen im Brückenkopf von Dünaburg lebhaftere Tätigkeit.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

*

Kriegsberichte unserer Verbündeten.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. Wien, 17. April. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 17. April.

Russischer Kriegsschauplatz.

Am oberen Serth schlugen unsere Feldwachen einen russischen Vorstoß ab. Sonst nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz und Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Bedeutung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Hoefer, Feldmarschall-Leutnant.

Der türkische Bericht.

WTB. Konstantinopel, 16. April. Das Hauptquartier teilt mit:

Von den verschiedenen Fronten ist kein Ereignis von Bedeutung zu melden. Ein feindliches Torpedoboot, das sich Sedd ül Bahr zu nähern versuchte und einige feindliche Kriegsschiffe, die mit zwei Flugzeugen in der Umgebung der Insel Keusten in den Gewässern von Smyrna erschienen, wurden durch unser Feuer vertrieben.

*

Vom östlichen Kriegsschauplatz.

— Ein Petersburger Blatt, der „Djen", erkennt, wenn auch widerwillig, die **großartigen Leistungen der deutschen Verwaltung in den besetzten russischen Gebieten** an. Das Blatt berichtet, daß die Deutschen beispielsweise im Königreich Polen mit anerkennenswerter Gründlichkeit ans **Werk gehen**, um Polen zu beleben. So hätten sie im besetzten Königreich mehr denn 6000 Kilometer Straßen gebaut, und zahlreiche weitere Straßenbauten sind noch in Arbeit. Mindestens 1100 Ingenieure, Landmesser und Aufseher, die über einen Arbeiterstand von etwa 40 000 Arbeitern verfügen, seien mit der Fertigstellung der Straßen beschäftigt. Während des Jahres 1915 hätten die Deutschen allein für den Straßenbau in Polen 20 Millionen Mark aufgewendet und 2 200 000 Tonnen Steine verarbeitet. Ferner will das Blatt wissen, daß noch zahlreiche Eisenbahnlinien und Eisenbahnbrücken ausgeführt werden.

Deutsch-russische Kolonisten am Verhungern.

WTB. Stockholm, 17. April. (Nichtamtlich.) „Rußkoje Slowo" enthält unter der Ueberschrift: „Unnütze Leute" folgende Angabe: In Kostroma sind 1600 deutsche Kolonisten angelangt. Der Gouverneur meldet, daß er für diese Leute keinen Platz und keine Nahrung habe und sich weigert, sie in die Stadt aufzunehmen. Die Leute sind also einfach dem Verhungern preisgegeben.

*

Von den Kämpfen zur See.

Explosion auf einem Minenleger.

WTB. Vlissingen, 17. April. (Nichtamtlich.) An Bord des Minenlegers „Triton" ereignete sich beim Montieren einer Mine eine Explosion, wodurch ein Sergeant getötet und ein Korporal verwundet wurde.

Eine englische Mannschaft auf einem holländischen Dampfer.

Berlin, 17. April. Der „L.-A." meldet aus Rotterdam: Die holländischen Blätter melden, daß der holländische Dampfer „Kelbergen", der sich mit einer Ladung Getreide von Baltimore nach Leeds unterwegs befand, in einer Entfernung von zwei Tagereisen von der englischen Küste englische Verteidigungsmannschaften an Bord erhielt, die mit Handgranaten, Bomben und anderen Waffen ausgerüstet waren, um das Schiff gegen einen eventuellen Angriff deutscher U-Boote zu verteidigen.

Die holländische Bemannung des „Kelbergen" hatte gegen dieses englische Vorgehen erklärliche Bedenken. Der holländische Minister des Aeußern wurde jetzt davon verständigt.

*

Die Türkei im Krieg.

Kämpfe in Aegypten.

WTB. London, 16. April. Nach einer amtlichen Meldung hat der Oberbefehlshaber in Aegypten von einem am 13. Apr. unternommenen erfolgreichen Vorstoß nach Jifjaffa Bericht erstattet, der von australischen Truppen unternommen worden ist. Die Truppen seien in der Nacht aufgebrochen und hätten an dem genannten Tag um 7 Uhr früh das feindliche Lager angegriffen und es nach einem lebhaften Gefecht besetzt. Der Feind hat mindestens sechs Tote und fünf Verwundete gehabt. Ein österreichischer Leutnant und 34 Türken seien gefangen genommen. Die feindlichen Reiter seien entkommen. Die englischen Truppen häten die Oase Ketia besetzt.

Die Senussen in Libyen.

WTB. Bern, 17. April. (Nichtamtlich.) Nach einem Bericht des „Seccolo" bestätigt sich die Nachricht nicht, daß die Senussen einen Unterhändler zu den italienischen Militärbehörden von Tripolis geschickt haben.

Englischer Flieger über Konstantinopel.

WTB. London, 16. April. Die Admiralität teilt mit: Am Abend des 14. April unternahmen drei Marineflugzeuge einen Streifzug nach Konstantinopel, wo sie auf eine Pulverfabrik und Flugzeugschuppen Bomben abwarfen. Ein anderes Marineflugzeug besuchte Adrianopel und warf Bomben auf die Eisenbahnstation. Alle Flugzeuge sind unbeschädigt zurückgekehrt. Der Flug nach Konstantinopel und zurück maß 300 Meilen. Das Wetter war zuerst schön, schlug aber später in Wind, Regen und Gewitter um.

*

Sonstige Meldungen.

Ein neuer Zwischenfall in Griechenland.

WTB. Athen, 17. April. (Nichtamtlich.) Ministerpräsident Skuludis legt am Samstag in der Kammer die Angelegenheit der angeblichen Unterschlagung russischer Säcke dar. Es handelt sich nicht um russisches, sondern griechisches Eigentum, das Bulgarien zur Erleichterung der Mehlzufuhr von Bulgarien nach Griechenland überlassen werden sollte.

Wie aus Pyrges gemeldet wird, ist eine französische Marineabteilung gewaltsam in Katakola eingedrungen, um nach Benzin zu suchen. Dem Gendarmeriechef, der dagegen Einspruch erhob, antwortete der französische Befehlshaber, daß er unter Umständen von den Schiffskanonen Gebrauch mache. Die Nachforschungen verliefen ergebnislos. Der Vorfall machte sicher auf die Franzosen einen höchst ungünstigen Eindruck. Nur der Besonnenheit des griechischen Gendarmerieoffiziers ist es zuzuschreiben, daß ein blutiger Zusammenstoß vermieden wurde.

Die Serben. — Die Venizelisten.

Berlin, 17. April. Aus Saloniki wird, laut einem Telegramm des „L.-A." gemeldet: Die Beförderung eines Teils der serbischen Truppen auf dem Seeweg habe begonnen. Es liegen sichere Nachrichten vor, daß die gesamte organisierte serbische Heeresmacht keineswegs 50 000 Mann überschreite. Die Moral der Truppen ist die denkbar schlechteste. Ganz Griechisch-Epirus ist von serbischen Deserteuren, die sich durch Diebstahl und Bettel ernähren, überfüllt. Sie werden von den dortigen Bauern als eine Landplage empfunden. Es verlautet weiter, ein großer Teil der serbischen Truppen in Korfu habe den Gehorsam verweigert, indem er dagegen protestierte, sich nach Saloniki einschiffen zu lassen. Ueberhaupt sei die Furcht vor der Beförderung auf dem Wasser, besonders nach den letzten Unterseeboot-Katastrophen, unter den Serben ungeheuer.

WTB. Athen, 17. April. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Bei der zweiten politischen Konferenz der Venizelisten, die heute im Freilichttheater stattfand, kam es zu ernsten Ereignissen. Einige Leute im Publikum riefen: „Lang lebe der König!" Es wurden Schüsse in die Luft abgefeuert. Eine Panik folgte und es kam zu einer Prügelei mit Stöcken. Die Polizei schritt ein. Das Theater wurde umringt und viele Venizelisten wurden verhaftet.

Die englische Spionage in der Schweiz.

Von der schweizerischen Grenze, 17. April. Wie die „Basler Nachrichten" melden, wurden in Basel unter der Anschuldigung der Späherei im Dienste Englands fünf Personen verhaftet, nämlich 4 Basler und eine Luxemburgerin. Die Anwerbung der Spione ist von Lausanne aus erfolgt.

Wahlaufschub in Frankreich.

WTB. Paris, 17. April. (Nichtamtlich.) Durch Gesetz werden für ganz Frankreich, Algier und den Kolonien die legislativen Departements-, Kommunal- sowie konsularische Wahlen aufgeschoben.

Fluchtversuch eines „Emden"-Kämpfers.

Berlin, 17. April. In dem sizilianischen Küstenort Ragusa sind, wie die „Vossische Zeitung" aus Lugano erfährt, einer Depesche des „Seccolo" zufolge, der deutsche Schiffsleutnant Heinrich Fikentscher, der der Besatzung der „Emden" angehörte, und der österreichische Kaufmann Plentl, der in Aegypten ansässig war, von italienischen Karabinieri festgenommen und in Syrakus eingeliefert worden. Sie waren auf einem Segelboot aus Malta, wo sie gefangen gewesen, geflohen und wollten unter Benutzung der Eisenbahn an die schweizerische Grenze gelangen.

Das Schicksal Belgiens.

Ein Opfer des Vierverbandes.

Jean Bary schreibt in der in Genf erscheinenden „La Belgique Indépendante": Wir können heute schon aus den Ereignissen um Verdun, ganz gleich, welches der Ausgang der Schlacht und ihre Folgen sein werden, eine Lektion für Belgien ziehen. Man wird weder auf der einen noch auf der anderen Seite, so scheint es, weiterkommen. Für Belgien wird also bei diesen Bedingungen keine andere Alternative übrig bleiben, als ein ewiges Warten. Nur die neue, vom englischen Stabe angepriesene Taktik wird imstande sein, die Linien vorzuschieben: die langsame und unaufhörliche Verschwendung von Geschossen und Kartätschen. Wir glauben, daß die Engländer auf diese Weise bald Fortschritte machen können, weil ihr Munitionsministerium seit acht Monaten funktioniert. Indessen, wenn die Fabriken von Tourcoing und Roubaix endgültig zerstört, und wenn Lille vernichtet sein wird, dann werden wir doch einen Aufschub von zwei oder drei Monaten haben, bis auch Courtrai und Tournay vom Erdboden verschwinden werden, denn die Druckwalze wird langsam gehen. Wenn der Plan ausgeführt wird, bleibt in Belgien kein Stein auf dem anderen und so dürfen wir uns wohl die Frage erlauben, ob es nicht angeht, die Achse des Kampfes irgendwo anders hin zu verlegen, oder welchen Zweck es hat, die belgische Armee zur Teilnahme an diesem für Belgien so vernichtenden Kriege zu zwingen? Durch welche Strategie und um welchen Preis, in wie vielen Monaten oder Jahren wird man die Hauptstadt des kriegerischen Deutschlands erreichen können, deren Eroberung sich jeden Tag weiter hinausschiebt? Das sind für die Belgier, die das Belgien von gestern über alles lieben, Hauptfragen, und wenn man diese delikaten und gefährlichen Fragen gelöst hat, so steht man vor dem Schlusse: man wird die Hauptstadt des kriegerischen Deutschlands auf der Westfront nur gewinnen um den Preis der völligen, endgültigen Zerstörung von ganz Belgien, dessen sämtliche Städte, sämtliche Siedlungen, sämtliche Fabriken nur noch Aschenhaufen bilden werden. Das ist ganz offenbar, und Narren oder Verbrecher sind diejenigen die nicht vor diesen Notwendigkeiten zurückschrecken, denen England phlegmatisch ins Auge sieht, und die sich im voraus über die Vernichtung des Belgien von gestern trösten, indem sie die großen katholischen Niederlande von morgen . . . . oder übermorgen beschwören.

Ein russischer Tagesbefehl.

WTB. Berlin, 17. April. (Nichtamtlich.) Nachstehender Befehl ist im Original bei einem gefangenen russischen Offizier gefunden worden. Er wurde vor Beginn der inzwischen gescheiterten letzten russischen Offensive erlassen und ist ein neuer Beweis dafür, welche Mittel die russische Führung anwenden muß, um die Infanterie an den Feind heranzubringen.

Telegramm.

An den Kommandeur des 27. Armeekorps, aufgenommen am 3./16. März 1916.

Dringend. Geheim!

Ich übergebe wörtlich ein Telegramm des Kommandeurs II. zur strikten Ausführung.

Budslaw, 2 Uhr 40 morgens. Operativ.

Ich befehle für die bevorstehende Operation folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

1. Die artilleristische Vorbereitung fängt bei Tagesgrauen an der ganzen Front an und erreicht das verlangte Resultat so, daß die Infanterie lange vor Anbruch der Dunkelheit die erste Linie des Gegners nehmen kann.
2. Bei Beginn des Sturmes ist das Artilleriefeuer hinter die erste Linie der Schützengräben des Feindes zu verlegen. Es darf keine Pause im Artilleriefeuer eintreten.
3. Zwecks Zerstörung und Beseitigung der Hindernisse sind alle möglichen Mittel anzuwenden, Minenwerfer, Bombenwerfer, Maschinengewehre, Handgranaten, Segeltuchmatten und gestreckte Pyroxilin-Sprengladungen.
4. Möglichst nahe den vorderen Stellungen sind Lager für Patronen, Draht, spanische Reiter, Säcke, Telegraphendrähte usw. zu errichten.
5. Nach Einnahme der Gräben des Gegners dürfen sich die Angreifenden nicht aufhalten lassen, ein Durchbruch verträgt keine Unterbrechung.
6. Die Artillerie hat alle Maßregeln zu treffen, damit ein Schießen auf die eigenen Truppen vermieden wird. Hierin liegt die ganze Stärke des Zusammenwirkens mit der Artillerie.
7. Den Truppen ist einzuprägen, daß die Reserven und die Artillerie auf sie das Feuer eröffnen, falls die Angreifenden versuchen sollten, sich gefangen zu geben.
8. Alle an den Fingern Verwundeten und Selbstverstümmelten sind in die Schlacht zurückzuführen.
9. Die Polizei hat sorgfältig auf alle rückwärtigen Wege zu achten, damit kein gesunder Mann durch ihre Posten durchkommt.
10. Nach dem Empfang dieses ist alles zwecklose Schießen sowohl mit Gewehren als auch durch die Artillerie zu vermeiden. Man beschränke sich nur auf das Einschießen mit der Artillerie auf besonders wichtige und günstige Ziele.
11. Jeder Kommandeur bis zum Abteilungsführer einschließlich hat zwei bis drei Stellvertreter zu bestimmen.
12. Jeder bis zum Soldaten muß seine Handlungsweise kennen.
13. Befehlsänderungen sind zu vermeiden.
14. Alle Uhren müssen verglichen und genau gestellt werden.
15. Die Verbindung nach rückwärts und in die Linie muß ständig überwacht werden, besonders mit anderen Truppen. Einer muß dem andern helfen, ohne dies können wir nicht siegen.
16. Ueberall muß man die Augen haben, es treten dann weniger Ueberraschungen ein. Jeder muß Reserven haben, aber mitwirkende und nicht nur dastehende.
17. Immer vor Augen haben: Wer mit seinen Patronen und Geschossen nicht aushält, macht bankerott.
18. Versehen nicht fürchten. Ein Fehler ist nur dann kränkend, wenn er unnütz gemacht wird.
19. Wenn Blut fließt, muß man die Tintenfässer schließen. Außer Meldungen und Befehlen — keine andere Schreiberei.

1809

Ragusa

für die Richtigkeit: Stabskapitän Martschenko.

Der vergebliche Angriff der Engländer auf die Felahie-Stellung.

An der Irakfront haben die Engländer in Schlachten, die am 4., 6. und 9. April vor sich gingen, eine schwere Niederlage erlitten. Die Engländer griffen zuletzt am 9. April die türkischen Stellungen bei Felahie an. Der Angriff erfolgte vormittags vom rechten Ufer des Tigris aus nach 1½stündiger, heftiger Artillerievorbereitung, wobei sie ihre sämtlichen Kräfte engagierten.

Karte zu den Kämpfen im Irak.
Das Gebiet von Kut El Amara.

Die Schlacht wütete sechs Stunden lang. Es gelang dem Feinde zuerst, in die türkischen Gräben einzudringen, er wurde aber mit dem Bajonett hinausgeworfen und in seine eigenen Gräben zurückgetrieben. Die Türken zählten in und vor ihren Gräben über 3000 feindliche Leichen. Gefangene sagten aus, daß von allen feindlichen Truppeneinheiten, am meisten die 13. englische Division, die s. Z. an den Dardanellen gekämpft hatte, und ausschließlich aus englischen Truppen bestand, gelitten habe. Der englische Bericht gibt übrigens die Niederlage zu; er gibt an, daß die Operationen durch das Steigen des Wassers stark behindert waren.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung schweizerischer Uhrenfabriken durch deutsche Abnehmer-Verbände.

Aus Basel, wird geschrieben: Der „Basler Anzeiger“ gibt die Mitteilung der „Straßb. Post“ über die Sperrung von 14 schweizerischen Uhrenfabriken wieder, die im Kriege für die Feinde Deutschlands Geschoßzubehör liefern. Das Blatt zählt die von der Sperre betroffenen Firmen namentlich auf — es sind deren 7 in La Chaux de Fonds, 4 in Biel und 3 in Locle — und bemerkt dazu: Nach schweizerischen Angaben bezifferte sich im Jahre 1913 der Uhrenexport nach Deutschland auf 37 Millionen Franken, nach Frankreich auf 6 Millionen und nach England auf 17 Millionen. Deutschland war also weitaus der größte Abnehmer der schweizerischen Uhrenindustrie.
Straßb. Post.

— Der Krieg schafft viele Zufälle. Von einem solchen konnte kürzlich auch ein Feldgrauer aus einer Gemeinde bei Barthenstein O.-A. Gerabronn, berichten. Es wurde bei einer Begegnung mit einem Offizier von dessen Reitpferd lebhaft u. freudig angewiehert, was ihn veranlaßte, das Pferd genauer anzusehen. Und siehe da, zu seiner großen Freude erkennt er seinen bei ihm mehrere Jahre in Dienst und Pflege gestandenen guten Braunen, der bei Ausbruch des Krieges auch einrücken mußte.

Nach den Kämpfen an der Nordfront von Verdun.
Durch Trommelfeuer zerstörte französische Stellung.

Durch Trommelfeuer zerstörte französische Stellung.

Wie sehr die Franzosen ihre Stellungen befestigen mögen, wieviel Kunstfertigkeit sie darauf verwenden mögen — dem deutschen Trommelfeuer können sie keinen dauernden Widerstand bieten. In Trümmer zerfällt jeder Verhau, die Erdwälle werden von den Granaten zerpflügt, Beton zerfällt in Staub, ein Erdbeben kann kaum größere Verwüstungen hervorrufen. Und sind die Stellungen in dieser Weise sturmreif gemacht, dann kommt in furchtbarem Ansturm unsere Infanterie, und dann gibt es für den Franzmann keine Rettung mehr. Was nicht niedergestreckt ist, muß die Hände emporheben und zieht in Gefangenschaft. Für diese Leute ist dann, meist zu ihrer Freude, der Krieg zu Ende.

* * *

Zur Harzgewinnung in unseren Wäldern schreibt das städtische Forstamt Heidelberg: Während im Frieden das in Deutschland verbrauchte Harz ausschließlich aus dem Auslande bezogen wurde, besonders aus den Tropen, ist es im Kriege nötig geworden, zur früher allgemein üblich gewesenen Harzgewinnung der einheimischen Nadelhölzer zurückzukehren. Es sind deshalb die alten Forlen zwischen Schlierbach und Heidelberg in den letzten Tagen „gerötet“ worden, d. h. es wurde ein Teil der dicken Rinde entfernt. Nach Eintreffen der erforderlichen Geräte wird der nach dem Röten noch am Stamm verbliebene Bast entfernt und dadurch Harzausfluß verursacht werden, der in einer noch herzustellenden Höhlung, der „Grandel“, aufgefangen werden soll. Zur Vergrößerung der Grandel wird ferner ein gekrümmter Streifen von Blech eingesetzt werden. Sehr wichtig ist es, daß das ausfließende Harz nicht verunreinigt wird. Es wird erwartet, daß die gesamte Bevölkerung, jung und alt, Spaziergänger und Holzsammler, bemüht sind, im vaterländischen Interesse die Harzgewinnung nicht zu stören.

Auch eine Hamstergeschichte hat sich in Lüneburg abgespielt. Kommt da der Briefträger zu einer sehr wohlhabenden Dame. Sie fragt ihn, ob er Briefmarken bei sich habe. Als die Frage bejaht wurde, kauft sie ihm den ganzen Vorrat ab und bittet ihn, er möge doch am nächsten Tage ihr noch für mehrere Mark mitbringen. Auf die erstaunte Frage, was sie denn mit den vielen Marken anfangen wolle, da ihr Briefwechsel doch nicht so groß sei, erwidert sie, in den Zeitungen habe gestanden, daß die Briefmarken demnächst teurer würden, und da wolle sie sich vorher noch einen ordentlichen Posten einkaufen. Was mag die Frau wohl schon alles gehamstert haben!

Ein Preisausschreiben, das sowohl unter den mit dem Zeichenstift oder der photographischen Kamera bewanderten Künstlern draußen an der Front wie bei den in der Heimat zurückgebliebenen freudige Aufnahme und eifrigen Wettbewerb finden wird, hat die ob ihres Produktes altberühmte Sektkellerei Matheus Müller in Eltville a. Rh. soeben erlassen. Zum Preisbewerb sind zugelassen Zeichnungen und photographische Aufnahmen, deren Darstellung Bezug hat auf den Verbrauch der bekannten Haupt-Sektmarke der genannten Firma „Müller Extra“ im Felde! Den Bewerbern winkt die stattliche Anzahl von 50 Preisen von je 100 Mark in Kriegsanleihe; außerdem stellt die Firma 200 Trostpreise von je einer Flasche „Müller Extra“ in Aussicht. Die preisgekrönten Arbeiten gehen mit allen Rechten in den Besitz der Ausschreiberin über. Die Bilder sind mit einem Kennwort versehen bis 10. Juli d. Js. an die Firma Matheus Müller, Hoflieferant, Eltville a. Rh. einzusenden. Ein beigefügter geschlossener Umschlag mit demselben Kennwort soll Namen und Wohnung des Einsenders enthalten. Das Preisrichteramt haben außer den Inhabern der Firma die Herren Ernst Growald, Sachverständiger für künstlerische Reklame in Berlin W. 8 und Kunstmaler Miltner-Schönau in Wiesbaden übernommen. Dem Stift der Zeichner erwächst in dem Ausschreiben also eine recht dankbare Aufgabe und manche unserer wackeren Feldgrauen dürften ihrerseits sicher auch gern die Gelegenheit benützen, durch geschickte Anordnung charakteristische Bilder der gewünschten Art für die photographische Kamera zu schaffen, um sich möglichst einen Anteil an der Reichsanleihe, zumindest aber wohl einen Trostpreis in Gestalt flüssigen Goldes vom Vater Rhein zu sichern.

Handwerkskammer Freiburg.

In der am 14. April abgehaltenen Vorstandssitzung wurden eine Reihe von Lehrlings- und Gesellenprüfungsangelegenheiten erledigt, sowie verschiedene hierauf bezügliche Mißstände und Unzuträglichkeiten erörtert, die durch Vermittlung des Kammervorstandes beigelegt werden sollen. — Von der Veranstaltung einer Ausstellung von Gesellenstücken im Frühjahr 1916 wird abgesehen; es sollen aber jenen Lehrlingen, die bei der Gesellenprüfung gut abgeschnitten haben, Wertpreise in Büchern zuerkannt werden. — In dem gegen einen Gewerbetreibenden eingeleiteten Verfahren wegen wirtschaftlicher und moralischer Unzuverlässigkeit die fernere Ausübung des Gewerbebetriebs auf Grund der Bestimmungen des § 35 Abs. 5 der Gewerbe-Ordnung zu untersagen, wird ein eingehendes Gutachten festgestellt, welches sich im zustimmenden Sinne ausspricht. — Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1. April 1916/17 wurde eingehend besprochen und für die nächste Vollversammlung vorbereitet. Der bisherige Umlagefuß wird eine Erhöhung erfahren. Die vielseitigen Bemühungen der Kammer zur Erlangung von Militärarbeiten hatten in der Regel nicht den gewünschten Erfolg, so daß die Beschäftigung in einer Reihe von Gewerben ziemlich nachgelassen hat. Mit hinreichenden Heereslieferungen konnten das Schneider- und Sattlergewerbe bedacht werden. Größerer Arbeitsmangel macht sich in den holzverarbeitenden Gewerben (Schreiner ꝛc.) bemerkbar. Die Bemühungen, in dieser Richtung Abhilfe zu verschaffen, blieben leider ganz erfolglos. Dagegen ist es in letzter Zeit der Kammerleitung gelungen, größere Heeresaufträge in zwiegenähten Bergstiefeln und Schnürschuhen für das Schuhmacherhandwerk zu erlangen. Für die Bergstiefel kommt die Freiburger Kammer als Zentralstelle für sämtliche badischen Schuhmacherorganisationen in Betracht. Die damit verknüpfte umfangreiche Arbeit hat die Kammer gern übernommen, gilt es doch einem am meisten leidenden Handwerkszweig etwas abzuhelfen. Leider wirkt hierbei der außerordentlich große Ledermangel und die teueren Lederpreise sehr hemmend. Die Bemühungen der Kammer zur Beschaffung der nötigen Ledermengen weisen angesichts der schwierigen Verhältnisse ganz unzureichende Ergebnisse auf. Die vom Reichsverband deutscher Lederhändler erfolgte Zuteilung ist so gering, daß durch der vorhandene Notstand nicht beseitigt werden kann. Weitere Punkte betrafen: die infolge des Kriegszustandes der gesteigerten Materialpreise zu gewährenden Zuschläge neuen Arbeitsangeboten; Vergütungen an Geschäftsunkosten für die mit der Abgabe von Lieferungen beauftragten Vertrauensmänner; Beschwerden gegen die Art der Arbeitsvergebungen, wonach Verputzarbeiten anstatt dem Gipsergewerbe dem Maurergewerbe mit übertragen werden. Endlich befaßte sich die Sitzung mit einer Eingabe von Bauhandwerkern, dahin zu wirken, daß bei den durch feindliche Flieger verursachten Gebäudeschäden aus öffentlichen Mitteln Vorentschädigungen gewährt werden, so daß die betroffenen Hausbesitzer eher in der Lage sind, die Rechnungen für Ausbesserungsarbeiten zu begleichen und die daran beteiligten Handwerker zu befriedigen. Die Sitzung beschließt, alle diese Bestrebungen zu unterstützen, wie auch bisher ... für raschere Begleichung der Handwerkerrechnungen ... olt Mahnungen ergangen sind.

Aus Baden.

oc. **Karlsruhe**, 17. April. Wegen schwerer Diebstähle saß eine 13köpfige Diebesbande auf der Anklagebank der Strafkammer. Die Anführer erhielten Zuchthausstrafen und zwar der Taglöhner A. Pferrer drei Jahre. Die übrigen erhielten zum Teil hohe Gefängnisstrafen.

oc. **Der bargeldlose Verkehr bei den Staatsbahnen.** Zur Einschränkung des Bedarfs an Zahlungsmitteln wird auch im Bereiche der badischen Staatseisenbahnen der sogen. bargeldlose Zahlungsverkehr immer weiter ausgedehnt. In letzter Zeit hat die badische Eisenbahnverwaltung, verfügt, daß künftig Guthaben der Frachtstundungsnehmer, sofern sie ein Postscheck- oder Bankkonto besitzen, im Ueberweisungsweg beglichen werden sollen. Ebenso sollen Nachnahmen von Nichtstundungsnehmern, sofern sie ein Bankkonto besitzen, im Ueberweisungsweg bezahlt werden.

Baden-Baden, 15. April. Unsere Stadt hat durch den neuen Konzertsaal ihrem Schmuck eine Perle beigefügt. Der Saal bildet in seiner prachtvollen und doch mehr auf das intime gerichteten Ausstattung den stimmungsvollsten Rahmen zu solch hervorragenden musikalischen Darbietungen, wie sie der heutige Abend zur Weihe des Festraumes bot. Der Weiheakt stand ganz auf der Höhe eines musikalischen Ereignisses, sowohl in Bezug auf die Wahl der Tondichter wie ihre Interpreten. Unser Heidelberger Meister Prof. Phil. Wolfram leitete den Abend mit Händels Konzert für die Orgel mit Begleitung des Orchesters in F-dur, op. 4 in hehrer Weise ein. Es folgte R. Wagners unvergleichliches Vorspiel zu „Die Meistersinger“. Die gefeierte Münchner Sängerin Berta Morena sang mit ihrer großen Kunst die Arie der Elisabeth aus Thannhäuser (Dich, teuere Halle, grüß' ich wieder), und später mit feinstem seelischem Empfinden den Liebestod aus Tristan. Der jugendliche Meister der Violine, Adolf Busch aus Wien, brachte mit erstaunlicher Virtuosität Beethovens Violin-Konzert D-dur op. 61 zum künstlerischen Ausdruck. Den Schluß bildete die machtvolle sinfonische Dichtung „Die Hunnenschlacht“ von F. List. Das Konzert wurde ausgeführt von dem durch Mitglieder der Karlsruher Hofkapelle verstärkten städtischen Orchester unter Leitung seines feinsinnigen Kapellmeisters Paul Hein.

oc. **Kehl**, 17. April. Auf raffinierte Weise wurde vorgestern morgen versucht, Fleisch über die Rheinbrücke nach dem Elsaß zu schmuggeln. Kam da ein grün gestrichenes, mit Stroh beladenes Bauernfuhrwerk durch die Stadt gefahren. Den Polizeiorganen entging aber nicht, daß hinten aus dem Heu ein Kälberschwanz heraushing. Als man genauer nachsah, wurden mehrere frisch geschlachtete Schweine und Kälber zu Tage befördert und beschlagnahmt.

oc. **Singen-Hohentwiel**, 17. April. Auf Anregung der badischen Eisenbahnverwaltung fand in der letzten Woche in Schaffhausen eine Konferenz von Vertretern der badischen, bayerischen, württembergischen und österreichischen Anschlußlinien und von Vertretern der Schweizer Bahnen statt, zur Regelung der Anschlußverhältnisse mit Rücksicht auf die Zeitunterschiede, welche durch die Einführung der Sommerzeit in Deutschland entstehen werden. Es wurde eine Verständigung über verschiedene Anschlüsse erzielt, wobei sich infolge des Vorrückens der Zeit um eine Stunde in Deutschland für die Schweiz verschiedene gute neue Verbindungen ergeben, insbesondere bei den Anschlußstationen Waldshut, Singen, Schaffhausen, Konstanz und Bodensee. Bei Basel, wo jetzt kein direkter Uebergang vorhanden ist, bleiben die bisherigen Verhältnisse bestehen.

oc. **Krumbach** (Amt Meßkirch), 17. April. Die 34jährige Frau des im Felde stehenden Viehhändlers Gabele ist nach den „Konstanzer Nachrichten“ an Genickstarre gestorben.

Aus dem Breisgau und Umgebung.

Der heutigen Nummer ds. Bl. liegt das Amtsblatt No. 18 bei, worauf aufmerksam gemacht sei.

* **Emmendingen**, 18. April. Auf die Bekanntmachung des städtischen Lebensmittelamtes im Anzeigenteil der vorliegenden Nummer möchten wir die Einwohnerschaft auch an dieser Stelle aufmerksam machen. Dieselbe betrifft die Butterversorgung nach dem neuen System.

* **Emmendingen**, 17. April. Wir machen auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß bis 1. Mai 1916, das ist dem Tage der allgemeinen Einführung von Fleischkarten, Dauerfleischwaren und Dauerwurst nur noch im Aufschnitt gewerbsmäßig verabfolgt werden dürfen und daß der Verkauf von Fleischkonserven bis zu diesem Zeitpunkt verboten ist.

♂ **Emmendingen**, 18. April. Von dem Betrag von Mk. 500.—, welcher der Stadt zur Verfügung gestellt wurde, konnten an hiesige bedürftige Familien heute 390 Pfund Margarine und 796 Pfund Grieß abgegeben werden. — Es wurde der Stadt heute von einem hiesigen Wohltäter — der nicht genannt sein will — ein weiterer Betrag von Mk. 400.— zum gleichen Zweck übergeben. Dem hochherzigen Menschenfreund sei auch an dieser Stelle namens der Bedachten Dank ausgesprochen.

() **Emmendingen**, 18. April. In hiesiger evangelischer Kirchengemeinde wurden am Sonntag Judika 125 Kinder (89 aus Emmendingen und 36 aus den Filialorten, konfirmiert. Möchten die empfangenen guten Eindrücke sich im ganzen Leben der konfirmierten Kinder als segensreich erweisen! Leider konnte ein Knabe aus Windenreute wegen Krankheit an der Feier in der Kirche nicht teilnehmen. Er wurde auf dem Krankenbette eingesegnet, nachdem seine Mitkonfirmanden gelegentlich ihres gemeinsamen Spazierganges auf die Hochburg ihm das dreistimmige Konfirmandenlied gesungen hatten. Gewiß ein harmonischer und gesegneter Abschluß des Konfirmationstages.

✡ **Emmendingen**, 18. April. Abermals hat der Krieg eine schmerzliche Lücke in eine hiesige Familie gerissen. Auf dem Transport in ein Lazarett verstarb der Sohn August der in der Mundingerstaße 18 hier wohnhaften Familie Zimmermann an den Folgen eines Kopfschusses.

Noch mehr Kriegsgemüse im Sommer 1916. Nach den Erfahrungen des ersten Kriegsjahres hatte der Kriegsgemüsebau im vergangenen Jahre überraschend gute Erfolge; diese Erfolge müssen in diesem Jahre überboten, die Anstrengungen daher vervielfacht werden. Die mit der Kleingartenbewirtschaftung verbundene Arbeit ist bei erheblichem Ertrage nicht so schwer, daß sie nicht noch in freien Stunden oder durch das Zusammenwirken der Familienmitglieder geleistet werden könnte; sie eignet sich deshalb besonders für Kriegerfrauen mit großer Kinderzahl, ebenso für invalide Krieger, dann als teilweiser Ersatz oder zur Ergänzung der Unterstützung der Erwerbslosen. Auch die Jugendlichen sollten zu dieser Arbeit herangezogen werden. Grundbesitzer! Gebt daher auch das letzte Stück geignetes Brachland her zum Kartoffel- und Gemüsebau! Heimkämpfer! Helft alle zum endgültigen Siege mit! Dem vorjährigen Aufrufe sind Zehntausende von Familien nachgekommen, Millionen Quadratmeter vorheriges Brachland wurde mit Erfolg bebaut. In diesem Jahre ist aber das Durchhalten schwerer wie im vorigen Jahre, deshalb müssen die großen Erfolge des Kriegsgemüsebaues in diesem Jahre noch überboten werden.

* **Emmendingen**, 18. April. Aus dem Leserkreis wird uns geschrieben: So mancher Emmendinger weiß noch nicht, daß wir hier eine sinnige kleine Kunsthalle besitzen, die sich jeder mit Muse ansehen kann, namentlich jetzt zur Kriegszeit, wo in den Wirtschaften kein großes Gedränge herrscht. Wir meinen die altehrwürdige Gastwirtschaft zum „Lamm“, in welcher wir Spenden des daselbst geborenen Kunstmalers Fritz Boehle in Gestalt herrlicher Gemälde, Zeichnungen, Skizzen usw. erblicken, die das Herz jedes Kunstfreundes höher schlagen lassen. Der Künstler selbst lebt mit seiner Mutter, einer Schwester des verstorbenen Herrn Alt-Lammwirtes Hartmann, in Sachsenhausen bei Frankfurt am Main.

✡ **Kenzingen**, 17. April. Unteroffizier Viktor Beck, Sohn des hiesigen Blechnermeisters Hugo Beck, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Derselbe ist bereits Inhaber der silbernen Verdienstmedaille. Herzlichen Glückwunsch!

)(**Wagenstadt**, 17. April. Die Viehzwischenzählung am 15. April hat hier ergeben: Rindvieh 299 Stück gegen 296 am 1. Dezember 1915, Pferde 19 (17), Schweine 134 (209), Ziegen 48 (46), Hühner 1200 (1286), Vorräte an Fleisch: 82 Zentner.

✠ **Nordweil**, 18. April. Auf dem Felde der Ehre fiel Franz Götz, Sohn des hiesigen Landwirts Reinhard Götz.

oc. **Freiburg**, 17. April. Der seit 31 Jahren hier wirkende Hauptlehrer Baur ist nach 46jähriger Tätigkeit als Volksschullehrer in den Ruhestand getreten.

† **Waldkirch**, 17. April. Immer mehr lichten sich die Reihen unserer alten Kämpfer von 1870/71. So wurde heute nachmittag der Veteran Karl Ihringer, Privat, unter großer Anteilnahme der Bevölkerung zu Grabe getragen. Die Mitglieder des Veteranen-, des Artillerie- und Pioniervereins waren, soweit es möglich, recht gut vertreten; auch die Verwundeten der Lazarette folgten zahlreich im Trauerzuge. Der Verewigte diente im Artillerie-Regiment Nr. 14 und machte den ganzen Feldzug, besonders die dreitägige Belfortschlacht mit. Er erreichte ein Alter von 68 Jahren. Mehrere Jahre war er Vorstand des Artillerie- und Pioniervereins und auch Kommandant der städtischen Feuerwehr. Die am heutigen Begräbnistage ihm gewidmeten Ehrungen legten Zeugnis ab von der hohen Wertschätzung des wackeren Kriegers. Von der nahen Kastelburg erdröhnten drei Ehrensalven über das Grab

(:) **Aus dem Amtsbezirk Waldkirch**, 17. April. Hilfslehrerin Walb. Reinbold kommt nach Waldkirch, Fräulein Margareta Bartenstein, Hilfslehrerin in Bach, tritt vorläufig aus dem Schuldienste aus, an ihre Stelle tritt Frl. Josefine Kollofrath in Griesbach bei Oberkirch.

)(**Kollnau**, 18. April. Franz Henin von hier wurde zum Unteroffizier, Unteroffizier Karl Henin dieser Tage zum Sergenant befördert.

† **Oberbiederbach**, 16. April. Landwehrmann Josef Schäzle starb den Heldentod. Seine Leiche wurde hierher verbracht und gestern unter großer Beteiligung der Bewohner hier beerdigt.

!! Das Halten u. Lesen des Amtsblatts ist gerade in der Kriegszeit wichtiger als je. !!

Neueste Meldungen.

WTB. **Konstantinopel**, 17. April. Aus dem Bericht des Hauptquartiers ist zu erwähnen: Am 14. April überflog ein aus der Richtung von Enos kommendes Flugzeug Adrianopel und warf dort zwei Bomben ab, ohne eine Wirkung zu erzielen. — In der Gegend am Kanal von Suez griff eine unserer Aufklärungsabteilungen eine feindliche an und zwang sie zur Flucht, nachdem sie fünf Mann getötet hatte.

Athen, 18. April. Verschiedene Berliner Morgenblätter melden von hier: Die Gesandten des Vierverbandes erwarten in der Frage der Beförderung serbischer Truppen auf griechischen Bahnen neue Weisungen ihrer Regierungen.

— Die „Vossische Zeitung“ meldet aus Athen: König Konstantin von Griechenland drückte dem Berichterstatter der „Vossischen Zeitung“ die Zuversicht aus, daß es ihm gelingen werde, das Staatsschiff in den sicheren Hafen zu bringen.

WTB. **London**, 17. April. Nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus auf Grund eines Telegrammes aus der Stadt Mexiko an das Kriegsdepartement soll Charles Carranza, ein Neffe des Generals, die Leiche Villa gefunden und nach Chiuahua gebracht haben. — Wie verlautet, ist Villa in Cusi gestorben, nachdem ihm ein Bein abgenommen worden war. Staatssekretär Oregon ist nicht in der Lage, diese Nachricht zu bestätigen.

WTB. **London**, 17. April. „Daily News“ erfahren aus Washington: Präsident Wilson habe gestern den größten Teil des Tages an der neuen Note an Deutschland gearbeitet. Man glaubt, daß sie fertig ist; es ist aber nicht sicher, ob sie sofort abgeschickt oder noch zurückbehalten wird, um den früheren Männern des Kongresses vorgelegt zu werden. Der Inhalt der Note wird streng geheim gehalten. Man kann aber fast mit Sicherheit sagen, daß darin eine neue Aufzählung der durch Unterseeboote im letzten Jahre begangenen Rechtsverletzungen enthalten sein wird. Man glaubt nicht, daß die Note ein Ultimatum in dem Sinne sein werde, daß darin eine Frist gestellt wird. Man hat in Washington guten Grund, anzunehmen, daß Berlin keinen Krieg wünscht und ist von demselben Geiste beseelt, will aber die Angelegenheit nicht auf die lange Bank schieben.

WTB. **Petersburg**, 17. April. Durch Kaiserliche Erlasse sind die Duma und der Reichsrat bis zum 29. Mai vertagt worden.

WTB. **Newyork**, 17. April. Meldung des Reuterschen Bureaus. Ein Telegramm aus San Antonio in Texas besagt, daß aus dem amtlichen Bericht des Majors Topkins hervorgehe, daß dreihundert Mann von Carranzas Truppen mit Unterstützung der Bevölkerung von Parral die amerikanischen Truppen angegriffen haben. Diese mußten sich unter beständigen Nachhutgefechten von Parral nach Santa Cruz zurückziehen. Die Mexikaner hatten elf Tote; die amerikanischen Verluste waren: Major Topkins leicht verwundet, zwei Mann tot, sechs verwundet.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.“

„Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß hinaus verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.“

Tagebuch des 1. Jahres des Weltkrieges

April.

18.—20. Schwere Kämpfe im oberen Cztroka-Tal bei Nagypolomy in den Karpathen. Die Russen, die endlich eingesehen haben, daß ihre frontalen Durchbruchsversuche vergeblich sind, versuchen hier ein Umgehungsmanöver. Sie erleiden allerschwerste blutige Verluste und geben außerdem 3000 unverwundete Gefangene ab.

Todesfälle aus dem Breisgau und Umgebung.

Emmendingen, 16. April. Marie Störchle, ledige Fabrikarbeiterin von Tiengen (Amt Waldshut), 42 Jahre alt.

Evangelischer Gottesdienst in Emmendingen.

Dienstag, den 18. April, abends 8 Uhr: Passionsandacht mit hl. Abendmahl (Stadtpfarrer Braun).

Briefkasten der Redaktion.

J. K. Anfrage: Ist ein Kriegs-Rentenempfänger auch steuerpflichtig? Ich habe ein jährliches Einkommen von 960 Mark nebst 320 Mark Rente. — Antwort: Sie sind für Ihr Einkommen von 960 Mark steuerpflichtig, für die Kriegsrente nicht.

W. K. in K. Wir lassen Ihnen Nr. 8 des Amtl. Verkündigungsblattes zugehen, in welchem die Preise für Schlachtschweine (leb. Gewicht) enthalten sind. Es empfiehlt sich übrigens, die Amtl. Verkündigungsblätter aufzubewahren, um vorkommendenfalls dieselben sofort zur Hand zu haben. Dies gilt natürlich für alle Abonnenten.

Temperatur gestern Mittag 12 Uhr: + 12° C., gestern abend 7 Uhr + 10° C., heute früh 7 Uhr 6 + ° C.

Druck und Verlag der Druck- u. Verlagsgesellschaft vorm. Dölter in Emmendingen. Geschäftsinhaber R. Eppig u. With. Jundt. Verantwortlicher Redakteur: Otto Teichmann, Emmendingen.

Emmendingen. Am Mittwoch, den 19. April
Schweinemarkt.

Wassercreme?
Nein!
Nur Oel-Wachs-Lederputz.
Nigrin
gibt tiefschwarzen, nichtabfärbenden Hochglanz und macht das Leder wasserdicht.
Sofortige Lieferung, auch Tranlederfett und Schuhfett Tranolin.
Fabrikant: Carl Gentner, Göppingen (Württbg.)

Landwirte und Wiesenbesitzer
sorgt.

Sensen werden rar und teuer,
deshalb kaufen Sie sofort.
Preisliste über die berühmten Pilatus- und Solinger Stahlsensen, Dengelzeuge, sowie Solinger Stahlwaren (Messer, Scheren usw.) umsonst und postgeldfrei.
798
Engelswerk in Foche bei Solingen

Stahlwaren
handgeschmiedet
Taschenmesser
Scheeren
Bestecke
Rasiermesser
und Apparate
Küchen-, Schinken-
und Metzgermesser
Eigene Werkstätten
Hohl- und Feinschleiferei
Vernickelungsanstalt
Für feinen Schnitt wird garantiert
Schleiftage Mittwoch u. Samstag
Franz Rosset
Freiburg i. Br.
Kaiserstrasse 30 — — Telephon 964
Mitglied des Rabattsparvereins. 3093

Remsthal-Sprudel
hervorragendes, stark moussierendes
Mineral-Tafelwasser
zur Mischung mit Wein etc. besonders geeignet.
Vertreter: Hugo Kromer, Drogerie, Emmendingen.

Vorhänge
in großer Auswahl
C. Rosswog, Betten- u. Möbelgeschäft,
Marktplatz 4. 1028

Städtisches Lebensmittelamt.
Emmendingen.

Die **Butterabgabe** findet
Mittwoch, den 19. ds. Mts., von ½5 bis 5 Uhr für die alten bezahlten Karten statt.

Karten, welche Mittwochs nicht vorgelegt werden, verlieren ihre Gültigkeit.

Falls noch Butter auf die neuen Lebensmittelkarten abgegeben werden kann, werden die Nummern, welche Butter erhalten, am Tor des Sparkassengebäudes angeschlagen.

Butter ist zukünftig bei Empfang zu bezahlen und ist das Geld abgezählt bereit zu halten.

Personen, die ihr Geld nicht abgezählt haben, werden zurückgewiesen.

Emmendingen, den 17. April 1916.

Nutzholzversteigerung des Forstamts Emmendingen. **Dienstag, den 25. April ds. Js.**, früh 9 Uhr, in der Brauerei „Karcher“ in Emmendingen. Aus dem „Nord. Tennenbacher Wald“: Eichen 1 3. 2 4. Klasse, Eschen 6 4., 39 5., 35 6. Kl., Ahorn 1 3. Kl., Erlen 1 4. Kl., Kirschbäume 2 4., 1 5. Kl., Kastanien 2 5. Kl., Tannen 1 2, 1 5. Kl. Vorzeiger Forstwart Kraft-Emmendingen. Aus dem „hint. Tennenbacher Wald“: Erlen 1 4. Kl., Eschen 2 4., 3 5. Kl., Tannenstämme (Los Nr. 161—212) 3 1., 10 2., 10 3., 8 4., 4 5., 1 6. Kl., Abschnitte 29 1., 23 2., 8 3. Kl. Vorzeiger Forstwart Warter-Reichenbach. Aus „Teninger Allmend“: Eichen 3 4., 17 5., 9 6. Kl., Birken 2 5. Kl., Eschen 15 6. Kl., Buchen 1 4. Kl. Vorzeiger Forstwart Fehrenbach-Neute.

Todes-Anzeige.

An den Folgen einer schweren Verwundung (Kopfschuss) starb auf dem Transporte ins Lazarett unser lieber, unvergesslicher Sohn und Bruder

August Zimmermann
im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 111

im Alter von 22 Jahren den Heldentod fürs Vaterland. Die Beerdigung fand am 14. ds. Mts. im Felde statt.

Emmendingen, den 16. April 1916.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Familie Zimmermann,
Mundingerstr. 18.

Freibank Emmendingen.

Nächsten Mittwoch früh von 7½ Uhr ab wird auf der städt. Freibank
Ochsenfleisch
ausgehauen, das Pfund zu **1 Mk.** 1126

Zahn-Praxis :: E. Peter
Emmendingen
Sprechstunden: Werktags von 8—12 u. 2—6 Uhr. Sonntags von 9—3 Uhr.

Nähmaschinen

nur erstklassiges, deutsches Fabrikat verschiedener Marken, mit allen Neuerungen, wie Vor- und Rückwärtsnähen, Sticken, Stopfen, Flicken liefern wir trotz der Kriegszeit zu bequemen Zahlungsbedingungen, auch in kleineren **Monatsraten**. Langjährige Garantie. Unterricht gratis. Verlangen Sie Besuch unseres Vertreters: 909
Jos. Steidel, Kenzingen, Eisenbahnstr. 88.

Ankauf

von altem Gold, Silber, Platin, Edelsteinen, Schmuckgegenständen
zu höchsten Preisen.
L. Herrmann Nachf. A. Kühn,
Hofgoldschmied, **Freiburg i. Br.** Kaiserstr. 99.

Anton Wiesse
Emmendingen, Kirchstrasse 9.

Lager aller feinen Schuhwaren
Starke Kinder-, Mädchen und Knabenstiefel.
:: :: **Für Landleute** :: ::
starke genagelte Schuhe und Stiefel
Zugstiefel — Schnürstiefel und Laschenschuhe
— Größe 45, 46 und 47 besonders billig —
Kriegsstiefel (Rindleder), **Kriegssandalen** (mit Holzsohlen).

Wir schenken

jedem Löser dieses Rebus unser wunderbares und ergreifendes in Tiefdruck ausgeführtes Bild

„Auszug ins Feld“.

Gesamtgrösse ca. 50×60 cm. Die Ausführung ist hochkünstlerisch; das Bild passt in **jedes** Zimmer. Unter Ersatz der **geringen** Versandkosten geben wir das Bild **nur an Löser des Rebus umsonst** ab.

Die Einsendung der Lösung **verpflichtet** Sie **zu nichts**; sie muss uns **sofort** in genügend frankiertem Briefumschlag mit Angabe Ihrer genauen, deutlich geschriebenen Adresse zugesandt werden. Sie erhalten dann **sofort** Nachricht, ob Ihre Lösung richtig ist. Für die Auskunft, d. i. Porto, Drucksachen und Schreiblohn etc. ist der Lösung eine 10 Pfg.-Briefmarke beizufügen. Schreiben Sie noch heute an den **Verlag für Heimschmuck, Braunschweig Nr. 279, Einhornhaus.** 1119

Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart, Berlin, Leipzig, Wien.

Das volkstümlichste Werk über den gegenwärtigen Krieg ist die
Illustrierte Geschichte des Weltkrieges 1914/15.
Wöchentlich ein Heft. **Allgemeine Kriegszeitung.** Preis 25 Pfennig.

Nach dem bewährten Vorbild unserer rühmlich bekannten Illustrierten Geschichte des Krieges 1870/71, die als einzige unter vielen heute noch stark verbreitet wird, bieten wir jetzt abermals eine fortlaufende Zeitgeschichte aller wichtigen Kriegsbegebenheiten, bestimmt, die Ereignisse der über uns aufgegangenen großen Zeit in Wort und Bild dauernd festzuhalten und ein Hausbuch zu werden, das über die Ursachen und den Verlauf des uns aufgedrungenen Kampfes in abgeklärter Art berichtet, Wertloses beiseite läßt und das Bedeutungsvolle und Bleibende sammelt, ein vaterländisches Werk für alt und jung, hoch und niedrig, für die Gegenwart und die Zukunft.

Jedes Heft enthält neben der fortlaufenden Kriegsgeschichte
- zahlreiche Beiträge namhafter Mitarbeiter aus dem Heere, der Marine, den Kreisen der Wissenschaft und Technik, sowie viele Zeichnungen, Gemälde und Photographien nebst einem Extra-Kunstblatt oder einer Karte.

Man beachte den Preis von 25 Pf. und verlange ausdrücklich „Kriegsgeschichte Union“.

Berichte von den Kriegsschauplätzen. Eine fortlaufende Kriegsgeschichte. Briefe von Mitkämpfern usw.

Fumaria
Teint-Tee
(Blutreinigungstee)
Paket 50 Pfennig
zu haben 1036
Reform-Haus Jungbrunnen
Josef Stollberg
Freiburg i. B.
Bertholdstr. 23. — Telefon 1180

Kopfläuse
Kleiderläuse mit Brut, Flöhe, Wanzen vernichtet radikal **Goldgeist** W. Z. 75198. Farb- und geruchlos. Reinigt d. Kopfhaut. Beförd. d. Haarwuchs. Verh. Haarausfall u. Zuzug neuer Parasiten. Vernicht. Typhusbazillen. Desinfiz. Vorbeugend geg. Infektionskrankh. Wicht. f. Schulkinder. Tausende v. Anerk. Nur i. Kartonpack. à 0,60 u. 1,20 M. in Apotheken u. Drog.
Hugo Kramer. W. Reichelt.

Anzeige.

Die Annahmestelle für freiwillige Liebesgaben im alten Spital ist geöffnet:
Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr.
Wir bitten um reichliche Zuwendungen von Gaben.
Emmendingen, den 11. März 1915.
Die Liebesgabenverwaltung des Bezirksausschusses vom Roten Kreuz.
Dreifuß. 21

Achtung! Achtung!
Kriegsinvaliden
welche Stellen suchen oder infolge ihrer Verletzungen ihren Beruf wechseln müssen, werden ersucht, sich mit ihrem Anliegen an unseren Vertrauensmann Herrn Rektor Luger, Emmendingen, Burgstraße 15 a, zu wenden. 2677
Der Bezirksausschuß vom Roten Kreuz für den Amtsbezirk Emmendingen.

Runkelrübensamen Gras- und Kleesamen
empfiehlt 755
Gärtnerei Hambrecht
Emmendingen.

Kaiserl. Königl. priv. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Oesterreichischer Phönix in Wien
Geschäftsstelle für Freiburg i. B.: Zasiusstr. 57.
Unsere staatlich genehmigte
Kriegs-Versicherung
ohne ärztliche Untersuchung bietet allen Offizieren und Mannschaften des deutschen Heeres eine äusserst günstige Handhabe zur Sicherstellung eines Kapitals für ihre Angehörigen im Falle ihres Todes.
Für im Felde stehende Krieger kann die Anmeldung durch ein Familienmitglied, durch den Arbeitgeber, durch die Gemeinde usw. erfolgen.
Jede beliebige Summe von 100 Mk. an aufwärts ist versicherbar. Prämienbeitrag und versicherte Summe sind von vornherein bestimmt festgelegt, die **Auszahlung der vollen Versicherungssumme erfolgt sofort beim Tode.**
Von grösster Wichtigkeit für alle Familien, deren Ernährer im Felde steht.
Vom Kgl. Bayr. Staats- und Kriegsministerium und anderen Landesbehörden als wichtige private Kriegsfürsorge anerkannt und empfohlen.
Auskunft erteilen und Anmeldungen nehmen entgegen die obige Geschäftsstelle in Freiburg, sowie alle Beamten und Vertreter der Gesellschaft. 701
Vertreter und Vermittler an allen Plätzen gesucht!

Unsere Deutschen Nähmaschinen
Kauft deutsche Nähmaschinen
sind unübertroffen in Konstruktion, Ausführung, Leistungsfähigkeit u. sind den englisch-amerikanischen Singer-Trust-Nähmaschinen weit überlegen.
Gratis-Unterricht im Nähen, Wäschestopfen, Sticken und den vorteilhaften neuen Apparaten.
Sie finden Nähmaschinen in allen Preislagen mit fünfjähriger Garantie.
Verkaufsstellen deutscher Nähmaschinen sind an nebenstehender Schutzmarke erkenntlich.
Emil Frey, Lahr i. B., Blumenstrasse 5
Verlangen Sie Preisliste und Flugblatt.
Alte Maschinen werden in Zahlung genommen.
NB. Jeder Käufer erhält die Bahnfahrt hin und zurück vergütet.

Für einen der Schule entlassenen Knaben wird 1106
Lehrstelle
gesucht bei einem tüchtigen Schuhmachermeister. Zu erfragen in d. Geschäftsstelle der Breisg. Nachr.

Von heute ab
Prima Stückkalk
bei
Emil Müller, Ziegelwerk Emmendingen.

Kleines Landgut
in schöner Lage, etwas Wiesen und möglichst fließendes Wasser dabei, nicht zu weit von Freiburg entfernt, **zu kaufen gesucht.** Genaue Beschreibung mit Preis unter Nr. 1128 an den Verlag dieses Blattes.

Briefverschlußmarken
zu Gunsten des
Schlossberg-Turmbaufonds
Emmendingen
Preis 2 Pfg. per Stück zu haben in der
Emmendinger Buchhandl. Ommerborn & Co.,
bei **Oskar Blenkner,** Lammstraße
und in allen durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen.

Spöhrer'sche Höhere Handelsschule Calw
(Schwarzwald) Internat, gegründet 1876.
Bekannte, erstklassige Erziehungs- und Unterrichtsanstalt.
1. Realabteilung mit Vorbereitung für das Einjährigen-Examen. (Seit Herbst 1914 66 Einjähr.-Berechtigungen)
2. Handelsabteilung, sie vermittelt gediegene und vielseitige theor. u. prakt. kaufmännische Ausbildung.
453 Reger Besuch von Damen, die im Internat Aufnahme finden. Prospekte u. nähere Auskunft durch **Direktor Weber.**
Neuaufnahme am 26. April 1916.

Reparaturen 8
werden fachgemäss ausgeführt von
an Fleischmaschinen, Kaffeemühlen, Messerputzmaschinen, Buttermaschinen, Mandelmaschinen, Tafelwagen, Pferdescheeren, Waffen usw. Aufpolier. v. Tafelbestecken jed. Art. Schleifen v. Rasiermesser, Scheeren, Taschenmesser Häckselmesser, Reb- u. Baumscheeren usw.
LUDW. WEISS, Messerschmied, Emmendingen

? **Wo** ?
erzielt man mit einer
kleinen Anzeige
den größten **Erfolg**
?
In den
„Breisgauer Nachrichten“ in Emmendingen
Telefon Nr. 8 Telefon Nr. 8

Getragene Schuhe
und Stiefel zu billigsten Preisen stets zu haben bei
Ernst Schwan,
Schuhmachermeister, Freiburg, Zähringerstr. 68, 1. St.

Zigaretten
direkt von der Fabrik
Zu Originalpreisen

100	(1 Pfg.)	0.75
100	(2 Pfg.)	0.90
100	(2½ Pfg.)	1.10
100	(3 Pfg.)	1.50
100	(3½ Pfg.)	2.—
100	(4 Pfg.)	2.20
100	(5 Pfg.)	2.50

Zigarettenfabrik GOLDENES HAUS
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Druckarbeiten aller Art von der einfachsten bis zur feinsten Kunstdruckarbeit empfehlen
Druck- u. Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter, Emmendingen.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Emmendingen
(Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen)

Bezugspreis: Vierteljährl. Mk. 1,—. Erscheint jeden Freitag. — Schluß der Inseratenannahme Donnerstags 12 Uhr.
Einrückungsgebühr pro 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennig.
Druck der Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter (Breisgauer Nachrichten) Emmendingen.

Nr. 18. I. Blatt. 18. April 1916

Nachstehende Verordnung Gr. Ministeriums des Innern bringen wir zur öffentlichen Kenntnis. Die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden (Metzger-, Wildbret- und Geflügelhändler, Wirte, Konservenhändler und Jäger) sind gegen Unterschrift auf diese Verordnung hinzuweisen. Sonderabdrucke können von der Geschäftsstelle der „Breisgauer Nachrichten“ bezogen werden.

Gr. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Verordnung.
(Vom 11. April 1916.)
Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär, zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145), finden entsprechende Anwendung.

II. Verteilung der Schlachtungen.

§ 2.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden die Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zugelassenen gewerbsmäßigen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen und der zugelassenen Hausschlachtungen mit. Die nichtstädtischen Kommunalverbände verteilen die zugelassenen Schlachtungen auf die Gemeinden ihres Bezirks, wobei eine Zusammenfassung mehrerer Gemeinden erfolgen kann.

Die städtischen Kommunalverbände und die übrigen Gemeinden verteilen die auf sie entfallenden gewerbsmäßigen Schlachtungen auf die um Zuweisung von Schlachtungen nachsuchenden Betriebe. Nur solche Betriebe dürfen berücksichtigt werden, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewerbsmäßig geschlachtet haben. Bei der ersten Verteilung der Schlachtungen auf die Betriebe sind die bisherigen Schlachtungen, bei den späteren Verteilungen die von den Betrieben ordnungsgemäß vereinnahmten und abgelieferten Fleischmarken, Fleischbezugsscheine und Bescheinigungen nach § 15 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung maßgebend. Dem Fleischbeschauer ist von der Verteilung der Schlachtungen auf die Betriebe Mitteilung zu machen. Für die den einzelnen Betrieben zugeteilten Schlachtungen sind diesen Schlachtscheine auszustellen.

§ 3.

Die gewerbsmäßige Schlachtungen ausführenden Betriebe haben ein Schlachtbuch zu führen, in welchem jede vorgenommene Schlachtung und das hierbei erzielte Schlachtgewicht vom Fleischbeschauer zu bescheinigen ist. Schlachtungen dürfen sie nur in dem Umfang vornehmen, als ihnen Schlachtscheine ausgestellt sind. Erfolgt eine Schlachtung zu deren Vornahme die Ermächtigung durch einen Schlachtschein fehlt, so ist das Fleisch zugunsten der Gemeinde durch das Bürgermeisteramt einzuziehen; ein Entgelt wird hierfür nicht bezahlt. Betriebe, welche über die genehmigte Höchstzahl hinaus Schlachtungen vorgenommen haben, sind bei der künftigen Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen seitens des städtischen Kommunalverbands oder der Gemeinde nicht mehr zu berücksichtigen. Die ihnen inzwischen etwa erteilten neuen Schlachtscheine sind zurückzuziehen.

§ 4.

Zur Veranstaltung von Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hausschlachtungen), ist die Genehmigung des Bürgermeisteramts erforderlich. Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Genehmigung die Zahl der Angehörigen seines Haushalts und die im Haushalt vorhandenen Vorräte an Fleisch (§ 8 dieser Verordnung), sowie das Lebendgewicht des Schlachttieres anzugeben. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller das zu schlachtende Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat und nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen und unter Berücksichtigung des Fleischbedarfs die übrige Bevölkerung zur Verfügung stehenden Fleisches ein Bedürfnis für die Schlachtung anerkannt werden kann. Ueber die für die Gemeinde zugelassenen Gesamtzahl von Hausschlachtungen hinaus darf das Bürgermeisteramt die Genehmigung zur Vornahme der Hausschlachtungen nicht erteilen.

§ 5

Notschlachtungen bedürfen nicht vorherige Genehmigung; sie sind jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung vom Viehhalter durch Vermittlung des Bürgermeisteramts dem Kommunalverband anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob das Fleisch ausschließlich im Haushalt des Viehhalters oder innerhalb der Gemeinde verbraucht wird. Der Kommunalverband kann anordnen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die Gemeinde oder eine sonstige vom Kommunalverband bezeichnete Stelle gegen Entschädigung abzuliefern ist, welche erforderlichenfalls der Kommunalverband festsetzt.

Fleisch aus Notschlachtungen wird nur mit dem halben Gewicht auf Fleischmarken, Fleischbezugsscheine oder den zugelassenen Verbrauch der Selbstversorger angerechnet.

... Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

§ 5.

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 3; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 6.

Der Kriegsausschuß hat für die von ihm abgenommenen Zichorienwurzeln einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf für 100 Kilogramm zweiunddreißig Mark nicht übersteigen. Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 7.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 8.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 9.

Streitigkeiten über die aus dem § 4 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.

Der Kriegsausschuß hat die von ihm übernommenen Mengen nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,
1. wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 1 zuwider Zichorie in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt;
4. wer den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 12 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Nachstehend bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 3. März 1916 die Verordnung Gr. Min. d. J. vom 7. April — Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch betreffend — zur öffentlichen Kenntnis.

Emmendingen, den 12. April 1916.
Großh. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Verordnung.
(Vom 7. April 1916.)
Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzblatt Seite 99) wird unter Aufhebung der §§ 2 und 3 unserer Verordnung vom 27. Februar 1916 gleichen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Preise beim Verkauf von Schlachtschweinen durch den Viehhalter auf dem Markte sowie durch den Handel dürfen höchstens um 12 vom Hundert den in § 1 der Bundesratsverordnung bestimmten Höchstpreis übersteigen, wobei für die Preisbemessung das Gewicht zu Grunde zu legen ist, welches das Schwein nüchtern gewogen beim Verkauf auf dem Markte oder durch den Handel aufweist. Kommt hiernach bei dem Weiterverkauf durch den Handel das Schwein gegenüber dem Ankauf ab Stall in eine niedrigere Gewichtsklasse, so bleibt für die Preisberechnung die vom Händler beim Kauf ab Stall bezahlte nächst höhere Gewichtsklasse dann maßgebend, wenn das Schwein höchstens 4 Kilogramm unter der oberen Grenze der niedrigeren Gewichtsklasse zurückbleibt.

Als Markt im Sinne des § 3 der Bundesratsverordnung gelten nur Schlachtviehmärkte.

§ 2.

Als nüchtern gewogen im Sinne der Bundesratsverordnung sowie unserer Vollzugsverordnung gelten Schweine, die 12 Stunden vor der Verwiegung zum Verkauf futterfrei geblieben sind. Bei Schweinen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind vom ermittelten Lebendgewicht fünf Hundertteile abzuziehen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. April 1916.
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schühly.

Die Verwendung der Erträgnisse aus dem August-Georg-Armenapothekefonds betr.

Nach höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 3. Februar 1875, Nr. 213, sind die Erträgnisse des Armen-Apothekefonds in Baden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten dazu zu verwenden, für arme kranke Personen aus den anspruchsberechtigten Landorten der vormaligen Markgrafschaft Baden-Baden, und zwar nach dem Willen des Stifters ohne Unterschied des Bekenntnisses, die Kosten der Aufnahme in das Landesbad zu Baden zu bestreiten oder zur Bestreitung solcher Kosten Beiträge zu leisten.

Nebstdem dürfen daraus auch Unterstützungen anderer Art zum Zweck der Verpflegung armer Kranker der oben bezeichneten Orte gewährt werden.

Gesuche um Berücksichtigung bei Verteilung der Stiftungserträgnisse für das Jahr 191. sind innerhalb 14 Tagen bei dem Armenrate der Heimatsorte unter Anschluß eines ärztlichen Krankheitszeugnisses einzureichen.

Nach Umfluß dieser Frist hat der Armenrat sämtliche Bewerbungen mit seiner Aeußerung hinsichtlich der Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Bittsteller dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen.

Karlsruhe, 7. April 1916.
Großh. Verwaltungshof.
A. A.
Dr. Mayer.

während der Geltungsdauer der letzten Fleischkarte vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugsscheine, sowie Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3, sowie unter Bezeichnung des Fleisches nach Art und Gewicht, welches sie etwa von außerhalb des Großherzogtums ohne Abgabe eines Fleischbezugsscheines bezogen haben, die am Morgen des ersten Tages der Geltungsdauer der neuen Fleischkarte in ihrem Betrieb vorhandenen Vorräte jeweils dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle anzuzeigen. Die in § 17 Absatz 1 bezeichneten Personen haben die nichtbenutzten Fleischbezugsscheine mit vorzulegen. Gewerbetreibende, welche gewerbsmäßig Schlachtungen vorgenommen haben, haben ferner die in den vergangenen vier Wochen vorgenommenen Schlachtungen und die erzielten Schlachtgewichte anzugeben. Für die Anzeigen kann der Kommunalverband ein bestimmtes Muster vorschreiben.

Die Fleischversorgungsstelle teilt den Kommunalverbänden mit, welcher Unterschied zwischen erzieltem Schlachtgewicht und vereinnahmten Fleischmarken, Fleischbezugsscheinen und Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3, wegen Schwunds und Einwiegens als zulässig anzusehen ist.

Ergibt sich bei näherer Prüfung, daß ein Gewerbetreibender im Vergleich zu dem abgesetzten Fleisch zu wenig Fleischmarken, Fleischbezugsscheine oder Bescheinigungen gemäß § 15 Absatz 2 und 3 eingenommen hat, so ist, falls er eine genügende Aufklärung nicht zu geben vermag, dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Das Bezirksamt kann neben der Herbeiführung strafenden Einschreitens die gewerbsmäßige Verabfolgung von Fleisch u. die weitere Vornahme von Schlachtungen diesem Gewerbtreibenden untersagen; bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist die Untersagung auszusprechen. Gegen die Untersagung kann Beschwerde an den Landeskommissär erhoben werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 22.

Die Beamten der Polizei und die vom Bezirksamt oder Kommunalverband beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Fleisch verabfolgen, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über den Bezug und die Verabreichung des von ihnen feilgehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 23.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verbreitung der Geschäftsgeheimnisse eines Betriebs zu enthalten. Sie sind hierauf zu verteidigen.

§ 24.

In den Räumen, in welchen Fleisch gewerbsmäßig verabfolgt wird, ist vom Unternehmer ein Ausdruck dieser Verordnung auszuhängen.

IV. Aufbringung des Schlachtviehs.

§ 25.

Für die richtige und vollständige Beschaffung des aus dem Großherzogtum zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs hat die Fleischversorgungsstelle Sorge zu tragen. Sie hat hierbei den grundsätzlichen Anweisungen des Ministeriums des Innern Folge zu leisten. Sollte der Badische Viehhandelsverband oder seine Mitglieder das erforderliche Schlachtvieh nicht freihändig zu erwerben vermögen, so hat die Fleischversorgungsstelle die fehlende Menge auf die Kommunalverbände umzulegen.

§ 26.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die ihnen von der Fleischversorgungsstelle aufgegebenen Mengen an Schlachtvieh binnen der gesetzten Frist an die ihnen bezeichneten Stellen zur Ablieferung zu bringen. Die Verteilung des vom Kommunalverband entsprechend der Anweisung der Fleischversorgungsstelle aufzubringenden Schlachtviehes auf die Gemeinden erfolgt durch den Ausschuß des Kommunalverbandes, welchem für diesen Zweck der Bezirkstierarzt als Mitglied beitritt. Bei der Verteilung auf die Gemeinden ist das Ergebnis der Viehzwischenzählung vom 15. April 1916 zu Grund zu legen. Auch ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden tunlichst Rücksicht zu nehmen. Der Kommunalverband kann sich bei der Erwerbung des zu liefernden Schlachtviehs solcher Händler, welche dem Badischen Viehhandelsverband als Mitglieder angehören, als Kommissionäre bedienen.

§ 27.

Der Gemeinderat hat, falls sich nicht unter seiner Mitwirkung die freihändige Erwerbung der zu liefernden Schlachttiere in der Gemeinde ermöglichen läßt, auf Grund des Ergebnisses der Viehzwischenzählung vom 15. April 1916 zu prüfen, welche Besitzer zur Lieferung der aufzubringenden Tiere, nötigenfalls im Wege der Enteignung, zunächst in Betracht kommen. Hierbei ist davon auszugehen, daß Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die Tiere zu belassen sind, welche sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebes bedürfen. Auch eingetragene Tiere der Zuchtgenossenschaften, soweit sie nicht zur Mast aufgestellt sind, sind nicht zu enteignen. Lehnt auf Mitteilung des Gemeinderats, daß die Uebereignung des Tieres in Aussicht steht, der Viehhalter die freiwillige Abgabe ab, so ist umgehend dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, damit dieses Aufforderung zur Uebereignung binnen kürzester Frist erläßt und nach deren Ablauf die Uebertragung des Eigentums an dem Tiere auf den Kommunalverband anordnet. Vor der Abführung des Tieres hat eine Schätzung desselben durch Sachverständige, welche der Gemeinderat ernennt, stattzufinden.

§ 28.

Die Bedarfskommunalverbände, welche auf diese Weise durch die Fleischversorgungsstelle Vieh zugewiesen erhalten, haben für die Bezahlung des zugewiesenen Viehs unter Berücksichtigung der Höchstpreise und der zugelassenen Handelszuschläge aufzukommen oder eine Stelle zu bezeichnen, welche die Zahlung zu bewirken hat und von der Fleischversorgungsstelle als hinreichend sicher anerkannt ist. Die Bezahlung hat binnen drei Tagen nach der Lieferung an den Kommunalverband zu geschehen, von welchem die von der Fleischversorgungsstelle aufgegebene Lieferung erfolgt ist. Der liefernde Kommunalverband deckt aus dem Handelszuschlag seine Unkosten einschließlich der etwa entstandenen Kommissionsgebühren und liefert den zu zahlenden Stallpreis an den Viehhalter ab.

V. Strafbestimmungen, Inkrafttreten der Verordnung.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund der letzteren erlassenen Anordnungen der Fleischversorgungsstelle, der Kommunalverbände oder der von diesen bezeichneten Stellen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 30.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 15 bis 18 am in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1916.

Gr. Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schühly.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Kaffe aus dem Ausland.

(Vom 6. April 1916.)

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) wird bestimmt:

§ 1.

Wer aus dem Ausland Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Kaffees im Inland dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee

und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist möglichst ein von dem Kriegsausschusse vorzuschreibendes Formular zu benutzen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2.

1. Mai 1916, im übrigen mit dem Tage ihrer Verkündung

Wer aus dem Auslande Kaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, hat ihn an den Kriegsausschuß zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch den Kriegsausschuß mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob er den Kaffee übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuß, daß er den Kaffee nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat der Kriegsausschuß die Uebernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete ihn schriftlich auffordern, den Kaffee abzunehmen. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 4.

Dr Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 5.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 7.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

§ 8.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 9.

Der Erlaß von Vorschriften über die Durchfuhr von Kaffee bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück.

Bekanntmachung

über Kaffee.

(Vom 6. April 1916.)

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) wird bestimmt:

§ 1.

Wer Rohkaffee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8 April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 10 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschusse telegraphisch seinen gesamten Bestand an Rohkaffee, einerlei, ob dieser sich in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Ballen, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2.

Rohkaffee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 3.

Wer Rohkaffee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, er darf ihn nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses rösten; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im §2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4.

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags, jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung

§ 6.

Bei jeder Haus- und Notschlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer festzustellen und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen. Der Fleischbeschauer kann für jede derartige Feststellung außer etwaigen Reisekosten eine Gebühr aus der Gemeindekasse beanspruchen; sie beträgt bei Schweinen, Schafen und Ziegen sechzig Pfennig, bei Rindern eine Mark.

Der Kommunalverband kann bestimmen, daß statt des Fleischbeschauers ein anderer vom Gemeinderat bestellter Sachverständiger das Schlachtgewicht bei Hausschlachtungen festzustellen und dem Bürgermeisteramt anzuzeigen hat. Die aus der Gemeindekasse zu zahlende Gebühr dieses Sachverständigen bestimmt der Gemeinderat.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die Gebühr (Absatz 1 und 2) vom Viehhalter rückzuerheben ist.

§ 7.

Die Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen an Dritte gegen Entgelt ist verboten; Ausnahmen können beim Vorliegen besonderer Gründe vom Bürgermeisteramt bewilligt werden, welches für den Einzug von Fleischmarken in entsprechender Höhe Sorge zu tragen hat.

III. Regelung des Fleischverbrauchs.

§ 8.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten ohne Unterschied, ob die Verabreichung roh oder zubereitet erfolgt:

1. Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepökelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülzen oder in anderer Verarbeitung.
2. Speck und Fett, soweit es nicht ausgelassen verabfolgt wird.
3. Wild und Geflügel, auch lebend.
4. Fleisch-, Wild- und Geflügelkonserven.

Nicht als Fleisch im Sinne der Verordnung gelten Suppenknochen, Euter, Kälber- und Rinderfüße sowie das Flozmaul.

§ 9.

Zur Regelung des Verbrauchs von Fleisch werden nach Anordnung des Ministeriums des Innern einheitlich für das Großherzogtum Fleischkarten ausgegeben. Die Kosten hat der Kommunalverband zu tragen. Die erstmalige Ausgabe der Fleischkarte erfolgt für die Zeit vom 1. bis 28. Mai 1916.

Die Fleischkarte enthält Fleischmarken für vier Wochen und verliert mit dem Ablauf dieses Zeitraums ihre Gültigkeit. Sie lautet vorläufig auf 3200 Gramm und enthält neben der Stammkarte

18 Fleischmarken zu 100 Gramm
20 „ „ 50 „
8 „ „ 25 „
10 „ „ 20 „

Ein Teil der Fleischmarken hat nur für die dritte und vierte Woche der Geltungsdauer der Fleischkarte Gültigkeit. Das Nähere ergibt sich aus dem Aufdruck der Fleischkarte.

Eine Fleischkarte erhält auf Antrag jede im Großherzogtum ansässige Person, welche das sechste Lebensjahr vollendet hat und nicht Selbstversorger (§ 12) ist.

Kinder bis zu zwei Jahren erhalten keine Fleischkarten.

Für Kinder zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur halbe Fleischkarten, welche 9 Fleischmarken zu 100 Gram, 10 Fleischmarken zu 50 Gramm, 4 Fleischmarken zu 25 Gramm und 5 Fleischmarken zu 20 Gramm enthalten, ausgegeben. Auf Antrag kann auch für ältere Personen statt einer ganzen eine halbe Fleischkarte ausgestellt werden.

Erfolgt die Ausstellung einer Fleischkarte während des Laufs ihrer Gültigkeitsdauer, so sind vor deren Aushändigung die Fleischmarken für die vergangene Zeit abzutrennen.

Eine Aenderung der Gewichtsmenge, auf welche die Fleischkarte lautet, durch das Ministerium des Innern bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Fleischkarten gelangen durch die vom Kommunalverband bezeichneten Stellen zur Ausgabe. Der Kommunalverband bestimmt, bei welchen Stellen der Antrag auf Ausstellung der Fleischkarten anzubringen ist. Für die Angehörigen eines Haushalts stellt der Haushaltungsvorstand den Antrag. Bei dem Antrag ist anzugeben die Zahl der Personen, welche dem Haushalt angehören, das Alter der Kinder, die Zahl der Fleischkarten, welche beansprucht wird, sowie beim ersten Antrag auf Ausstellung einer Fleischkarte die im Besitz des Antragstellers und der Angehörigen seines Haushalts befindlichen Vorräte an Dauerfleischwaren, Dauerwurst, Speck und Fleischkonserven, soweit solche insgesamt 10 Pfund übersteigen. Diese Vorräte werden auf die Fleischkarte angerechnet; auf Wunsch kann die Anrechnung auf höchstens 12 Wochen verteilt werden.

§ 11.

Für diejenigen Personen, welche vorübergehend im Großherzogtum sich aufhalten und nicht in solchen Bundesstaaten ansässig sind, deren Fleischkarten vom Ministerium des Innern den badischen Fleischkarten gleichgestellt sind, werden vom 1. Mai 1916 ab Tagesfleischkarten ausgegeben. Sie lauten bei Personen, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, auf 160 Gramm und für solche im Alter vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr auf 80 Gramm. Kinder unter zwei Jahren erhalten keine Tagesfleischkarten.

Die Ausgabe der Tagesfleischkarte erfolgt durch die vom Kommunalverband bezeichnete Stelle sowie durch die Gastwirte auf Antrag der in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie im Großherzogtum übernachten. Soweit letzteres nicht der Fall ist, erfolgt die Ausgabe der Tagesfleischkarten an die in Absatz 1 bezeichneten Personen durch die Wirte gegen schriftliche Empfangsbescheinigung innerhalb der vom Kommunalverband oder der von ihm beauftragten Stelle für die einzelnen Wirtschaften festgesetzten Höchstgrenze, wobei nur der dringendste Bedarf zu berücksichtigen ist.

Die Tagesfleischkarte ist mit dem Datum ihrer Ausgabe und dem Namen ihrer Inhaber zu versehen und hat nur für diesen Tag Gültigkeit. Bei der Ausgabe einer neuen Tagesfleischkarte haben sich die Gastwirte von dem Fremden die letzte Tagesfleischkarte, falls eine solche für ihn schon ausgestellt worden ist, zurückgeben zu lassen.

Für die fleischlosen Tage dürfen Tagesfleischkarten nicht ausgegeben werden.

§ 12.

Angehörige eines Haushalts, in welchem Vorräte aus Hausschlachtungen vorhanden sind (Selbstversorger), erhalten in der Regel bis zum ordnungsgemäßen Verbrauch dieser Vorräte keine Fleischkarte. Der zulässige Verbrauch der Selbstversorger ist entsprechend der Vorschrift in § 9 vorläufig bei Personen, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, 3200 Gramm und bei Personen zwischen dem vollendeten zweiten und dem vollendeten sechsten Lebensjahr 1600 Gramm in 4 Wochen. Für Personen unter zwei Jahren wird ein Fleischverbrauch nicht angenommen. Auf Grund der Bestandsaufnahme vom 15. April 1916 sowie des Ergebnisses der künftig zugelassenen Hausschlachtungen ist für jeden Haushalt eines Selbstversorgers vom Bürgermeisteramt zu berechnen und dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, wie lange er mit seinen Vorräten auszukommen hat. Ausnahmsweise kann auch für Selbstversorger auf Antrag des Haushaltungsvorstandes zur Beschaffung von anderem Fleisch oder zur Verwendung auf Reisen eine ganze oder halbe Fleischkarte unter entsprechender Streckung der Zeit, für welche der Selbstversorger mit seinen Fleischvorräten auskommen muß, ausgestellt werden.

§ 13.

Die Fleischkarte hat im Großherzogtum sowie in denjenigen Bundesstaaten Gültigkeit, in welchen sie den dort gültigen Fleischkarten gleichgestellt ist. Die Fleischkarten anderer Bundesstaaten haben im Großherzogtum Gültigkeit, wenn sie vom Ministerium des Innern den badischen Fleischkarten gleichgestellt sind. Ueber die gegenseitige Anerkennung der Fleischkarten erfolgt jeweils das Ministerium des Innern Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

§ 1.

Wer Tee, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen,

1. die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. insgesamt weniger als 5 Kilogramm betragen.

Außerdem hat jeder Eigentümer von mehr als 300 Kilogramm Tee an einem vom Reichskanzler bekanntzugebenden Tage dem Kriegsausschusse telegraphisch seinen gesamten Bestand an Tee, einerlei, ob sich dieser in eigenem oder fremdem Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, getrennt nach Kisten, Gewicht und unverzolltem Durchschnittspreis anzugeben. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im Abs. 2 Nummer 1 genannten Mengen.

§ 2.

Tee darf nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 1 Abs. 2 und im § 4 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 3.

Wer Tee in Gewahrsam hat, hat ihn dem Kriegsausschuß auf eVrlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat ihn bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. eDr Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4.

Der Kriegsausschuß hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags jedoch nicht vor dem 22. Mai 1916 zu erklären, welche zu bezeichnenden Mengen er übernehmen will. Für die Mengen, die er hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung des § 2; das gleiche gilt, soweit er eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach Satz 1 stellen.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch den Kriegsausschuß vorbehalten sind, müssen von ihm abgenommen werden. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat dem Kriegsausschuß anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Die Abnahme hat innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Abnahme erfolgen.

§ 8.

Streitigkeiten über die aus dem § 3 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Der Kriegsausschuß hat die übernommenen Vorräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichskanzlers weiterzugeben.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wirdbestraft,

1. wer die ihm nach § 1 Abs. 1 oder 3 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
2. wer der Bestimmung im § 2 Satz 1 zuwider Tee in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt,
3. wer den Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 11 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung über Zichorienwurzel.

(Vom 6. April 1916.)

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) wird bestimmt:

§ 1.

Zichorienwurzeln, grün oder gedarrt, dürfen nicht verfüttert werden, sondern haben ausschließlich der menschlichen Ernährung zu dienen. Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten und für diejenigen Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

§ 2.

Wer Zichorienwurzeln mit Beginn des 8. April 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art, ob Brocken oder Grieß (Malz), und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für Kaffee, Tee und deren Ersatzmitel, G. m. b. H. in eBrlin (Kriegsausschuß) bis zum 13. April 1916 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 8. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 3.

Gedarrte Zichorienwurzeln dürfen nur durch den Kriegsausschuß abgesetzt werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die im § 2 Abs. 2 und im § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Mengen sowie auf Mengen, auf die der Kriegsausschuß verzichtet oder die der Verpflichtete vom Kriegsausschuß erhalten hat.

§ 4.

Wer gedarrte Zichorienwurzeln in Gewahrsam hat, hat sie dem Kriegsausschuß auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er dem Kriegsausschusse Proben gegen Erstattung der Portokosten

vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;

darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

III.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

IV.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gewahrsam haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Maiskeime findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Scharmer.

Die Verleihung des Ehrenzeichens für Arbeiter und männliche Dienstboten für treue Pflichterfüllung betreffend.

Wie in früheren Jahren, soll auch im laufenden Jahre wieder am Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das

Ehrenzeichen für treue Pflichterfüllung

an männliche Arbeiter und Dienstboten verliehen werden.

Das Ehrenzeichen ist für solche männliche Arbeiter und Dienstboten bestimmt, welche durch eine lange Reihe von Jahren in demselben Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, unbescholten sind und pflichtgetreue Gesinnung gegen Landesfürsten und das Vaterland bewährt haben.

Hierbei ist zu bemerken:

a) Zu den Arbeitern zählen auch die Vorarbeiter und Werkmeister. Die Arbeiter müssen in einem wirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe beschäftigt sein, so daß z. B. Gemeindebedienstete, wie Polizeidiener, Feldhüter und dergl. nicht in Betracht kommen;

b) Es sind nur solche männliche Arbeiter und Dienstboten vorzuschlagen, welche nach vollendetem 25. Lebensjahre mindestens 30 Jahre ununterbrochen in demselben Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses ist nicht anzunehmen, wenn das Geschäft — Fabrik, Werkstätte, landwirtschaftliches Anwesen — in andere Hände übergegangen ist und der Arbeiter oder Dienstbote in demselben Geschäft auch unter dem neuen Eigentümer geblieben ist.

c) Der Auszuzeichnende muß einen **guten Leumund** haben, es ist deshalb für jeden Vorzuschlagenden ein gemeinderätliches Leumundszeugnis mit vorzulegen; polizeiliche Bestrafungen können, wenn es nicht besonders schwer geartete Fälle sind, in der Regel außer Betracht bleiben. Schwere gerichtliche und insbesondere entehrende Strafen schließen von der Verleihung des Ehrenzeichens unbedingt an.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt:

a) sofort die Arbeitgeber hiervon mit der Aufforderung zu benachrichtigen, die Namen derjenigen Arbeiter und Dienstboten, welche obigen Anforderungen entsprechen dem Bürgermeisteramte sofort namhaft zu machen;

b) die eingenommenen Anmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Ergänzungen zu veranlassen;

c) die eingelaufenen Anmeldungen nebst der eigenen Aeußerung des Herrn Bürgermeisters über dieselben und den gemeinderätlichen Leumundszeugnissen längstens bis 15. Mai dem Bezirksamt einzusenden.

Später einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung mehr finden.

Wir sind überzeugt, daß die Herren Bürgermeister im Interesse der auszuzeichnenden Arbeiter und Dienstboten obige Anordnungen genau beachten und die gegebenen Fristen pünktlich einhalten werden.

Emmendingen, den 13. April 1916.

Gr. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Viehzwischenzählung und Vorratserhebung betr.

Am 15. April 1916 findet eine allgemeine Viehzwischenzählung statt, die mit einer Aufnahme der Vorräte an Fleisch und Fleischwaren aller Art verbunden ist. Mit der Zählung sind die Gemeindebehörden beauftragt. Etwa bei der Aufnahme übergegangene Personen sind verpflichtet, beim zuständigen Bürgermeisteramt eine Anzeigekarte zu erheben, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und sie darnach beim Bürgermeisteramt wieder abzugeben.

Emmendingen, den 14. April 1916.

Gr. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Ausfuhrverbot betr.

Wir bringen nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Februar 1916 (Staatsanzeiger Nr. 53) zur öffentlichen Kenntnis:

„Zur Erledigung der anläßlich der Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrverbote dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte ist eine besondere Dienststelle eingerichtet worden. Mit ihrer Leitung ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück, betraut. Er führt im amtlichen Verkehr die Bezeichnung „Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung". Seine Geschäftsräume befinden sich in Berlin W., Lützowufer 8".

Zur Vermeidung von Verzögerungen wird dringend empfohlen, Anträge, welche die Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrverbote betreffen- sofern sie nicht zunächst den Zentralstellen für Ausfuhrbewilligungen zuzustellen sind, nicht an das Reichsamt des Innern, sondern an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W. 10, Lützowufer 8, zu richten.

Emmendingen, den 12. April 1916.

Gr. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Die Vertilgung der Maikäfer betr.

Die Gemeinderäte derjenigen Gemeinden des Bezirks, in deren Gemarkung sich dieses Jahr ein stärkeres Auftreten der Maikäfer zeigen sollte, werden unter Hinweis auf § 38 Ziffer 1 der Feldpolizei veranlaßt, die geeigneten Maßregeln zur Vertilgung derselben zu treffen. Wir empfehlen hierbei das erprobte Verfahren der Aussetzung von Prämien aus der Gemeindekasse für Ablieferung größerer Mengen von Maikäfern.

Emmendingen, den 11. April 1916.

Gr. Bezirksamt.
Dr. Baur.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Emmendingen

(Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen)

Bezugspreis: Vierteljährl. Mk. 1,—. Erscheint jeden Freitag. — Schluß der Inseratenannahme Donnerstags 12 Uhr.
Einrückungsgebühr pro 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennig.
Druck der Druck- und Verlags-Gesellschaft vorm. Dölter (Breisgauer Nachrichten) Emmendingen.

Nr. 18. II. Blatt. 18. April 1916

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261). Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 Kilogramm monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbande hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfsanteil) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirke vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die Bestimmung darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3.

Ueber den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4.

Imker haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversteuerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle anzuzeigen. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5.

Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen.

Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7.

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverbande bis zum 28. April 1916 einzusenden. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirke vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle überjandt.

§ 8.

Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Zuckeranteils der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebes anzumelden und anzuzeigen, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 sowie vom 1. Januar von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu wendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfange vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzuzeigen.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfg. für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einzahlung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage
Freiherr von Stein.

Bekanntmachung
über Streu-, Heide- und Weidenutzung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

Breisgauer Nachrichten

Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
Bezugspreis: durch die Post frei ins Haus Mk. 2.20 das Vierteljahr, durch die Austräger frei ins Haus 70 Pfg. den Monat.
Anzeigenpreis: die einspalt. Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfg., bei öfterer Wiederholung entsprechenden Nachlaß, im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Bei Platzvorschrift 20% Zuschlag. Beilagengebühr das Tausend 6 Mk.

Telegramm-Adresse: Dölter, Emmendingen.

Beilage: Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und der Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen.

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Wochen-Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen (Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Kenzingen) Ratgeber des Landmanns (4seitig m. Bildern). Breisgauer Sonntagsblatt (8seitig m. Bildern).
Monats-Beilage: Der Wein- und Obstbau im badisch. Oberland, besonders für das Markgräflerland u. den Breisgau.

Fernspr.: Emmendingen 3, Freiburg 1392.

Nr. 93. (Evang.: Werner) Emmendingen, Mittwoch, 19. April 1916. (Kath.: Werner) 51. Jahrgang

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 18. April

Westlicher Kriegsschauplatz:

Unsere Artillerie nahm die englische Stellung in Gegend von St. Eloi ausgiebig unter Feuer. Ein schwächerer Handgranatenangriff gegen einen der von uns besetzten Sprengtrichter wurde nachts gleich abgewiesen.

Beiderseits des Kanals von La Bassee und nordöstlich von Loos entspannen sich zeitweise lebhaftere Handgranatenkämpfe In Gegend von Neuville und Beuvraignes sprengten wir mit Erfolg mehrere Minen.

Im Kampfgebiet beiderseits der Maas spielten sich sehr heftige Artilleriekämpfe ab. Rechts des Flusses entrissen Niedersächsische Truppen den Franzosen im Sturm die Stellungen am Steinbruch 700 Meter südlich des Gehöftes Haudromont und auf dem Höhenrücken nordwestlich des Gehöftes Thiaumont. 43 Offiziere, darunter drei Stabsoffiziere, und 1646 Mann sind an unverwundeten Gefangenen, 50 Mann verwundet in unsere Hand gefallen. Ihre Namen werden ebenso in der „Gazette des Ardennes" veröffentlicht werden wie die Namen aller in diesem Kriege gefangenen Franzosen. Auch die der bisher in den Kämpfen im Maasgebiet seit dem 21. Februar gefangenen 711 Offiziere und 38 855 Mann. Die Veranlassung zu dieser Bemerkung ist ein halbamtlicher Versuch, unsere Angaben in Zweifel zu ziehen.

Angriffsversuche des Feindes am und im Caillette-Walde wurden bereits bei der Bereitstellung oder in den ersten Ansätzen durch Feuer vereitelt.

Gegen unsere Stellung in der Woevre-Ebene sowie auf den Höhen südöstlich von Verdun bis in die Gegend von St. Mihiel war die französische Artillerie außerordentlich tätig.

Oestlicher Kriegsschauplatz:

Im Brückenkopf von Dünaburg brachen heute früh vor unseren Stellungen südlich von Garbunowka auf schmaler Front angesetzte russische Angriffe mit großen Verlusten für den Feind zusammen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

(Die beiden im Tagesbericht genannten Gehöfte Haudromont und Thiaumont liegen westlich von Douaumont gegen die Maas zu in der Richtung auf Bacherauville und Bras.)

*

Kriegsberichte unserer Verbündeten.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB. **Wien**, 18. April. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 18. April, mittags:

Russischer Kriegsschauplatz und Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der küstenländischen Front entwickelten die Italiener gestern stellenweise eine regere Tätigkeit. Ueber Triest kreuzten 2 feindliche Flieger, die durch Bombenabwurf zwei Zivilpersonen töteten, fünf verwundeten. Unsere Flugzeuge verjagten die feindlichen bis Grado und erzielten dort einen Bombentreffer auf einem italienischen Torpedoboot.

Im südlichen Abschnitt der Hochfläche von Doberdo und am Görzer Brückenkopf kam es zu Geschützkämpfen. Bei Zagora wiesen unsere Truppen heute früh einen Angriff unter beträchtlichen Verlusten des Gegners ab. Der Tolmeiner Brückenkopf stand bis in die Nacht unter lebhaftem Artilleriefeuer.

An der Kärntner und Tiroler Front hielten die Geschützkämpfe mit wechselnder Stärke an. Am heftigsten waren sie am Col di Lana, wo sich das feindliche Feuer abends zum Trommelfeuer steigerte. Nach Mitternacht setzten die Italiener hier zum allgemeinen Angriff an; dieser wurde abgeschlagen. Später gelang es dem Feinde die Westkuppe des Col di Lana an mehreren Stellen zu sprengen und in die gänzlich zerstörte Stellung einzudringen. Der Kampf dauert fort.

Im Sugana-Tal, wo die Italiener in letzter Zeit unsere Vorposten durch wiederholte Angriffe belästigt hatten, wurde der Feind durch einen Gegenstoß aus seinen vorgeschobenen Stellungen zurückgeworfen. Er ließ hierbei 11 Offiziere, 600 unverwundete Gefangene, 4 Maschinengewehre in unseren Händen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Hoefer, Feldmarschall-Leutnant.

*

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Aus dem Oberelsaß.

Von der Grenze, 18. April, wird der „Straßb. Post" geschrieben: Ueber den kürzlichen Besuch des Präsidenten Poincaré im Oberelsaß erfährt man noch folgendes: Der Präsident kam am Sonntag vor acht Tagen, morgens um 8 Uhr, mit seinem Sonderzug in Belfort an und fuhr dann bald darauf im Automobil nach dem Oberelsaß, wo er in verschiedenen Orten die Truppen besuchte. In Begleitung des Ministers Bourgeois und mehrerer Generäle, darunter mehrere Engländer, begab er sich alsdann nach **Altmünsterol** und fuhr über **Schaffnat** am Weier nach Vauthiermont, wo eine größere Feierlichkeit zu seinem Empfang stattfand. Der Bürgermeister François Frossard hieß ihn im Namen des Gemeinderats willkommen und ein junges Mädchen übergab ihm einen Blumenstrauß. Dort besichtigte der Präsident nach der Empfangsfeier größere Truppenabteilungen und reiste sodann mit seinen zahlreichen Begleitern nach Lachapelle und **Masmünster**. Dann fuhr die Gesellschaft nach Giromagny, wo wiederum eine Empfangsfeier stattfand und wo er sich des eingehenden mit der Versorgung der elsässischen Kinder befaßte. Die Nacht auf Montag verbrachte er in seinem Schlafwagen und andern Tags reiste er weiter über St. Maurice nach Gérardmer. (Die gesperrt gedruckten Orte sind elsässisch, die anderen liegen jenseits der Grenze.)

*

Von den Kämpfen zur See.

WTB. **London**, 18. April. (Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros. Der norwegische Dampfer „Papelera" (1591 Bruttoregistertonnen) ist versenkt worden. Der Besatzung wurde eine viertel Stunde zum Verlassen des Schiffes gegeben; sie wurde eine Stunde darauf von einem anderen norwegischen Dampfer gerettet.

WTB. **London**, 18. April. (Nichtamtlich.) Lloyds meldet: Die russische Bark „Schwanden" wurde torpediert Die Besatzung wurde gerettet.

Englands Druck auf die Neutralen.

Berlin, 18. April. Aus Rotterdam wird der „B. Z." gemeldet: Die englische Regierung teilte, wie Reuter berichtet, der neutralen Schiffahrt mit, daß sie künftig deutsche Kohlen, gleichgültig ob es sich um Ladungen oder Bunkerkohlen (für den eigenen Gebrauch handle, beschlagnahmen, und als Prise behandeln werde. Den Schiffskapitänen wird geraten, sich in den Häfen, wo sie Bunkerkohlen einnehmen, die Zustimmung der britischen Konsuln zu erwirken.

England und Holland.

Ein neues englisches Ansinnen an Holland.

WTB. **Haag**, 18. April. (Amtlich.) Vom Minister für Ackerbau, Industrie und Handel wurden am Sonnabend die Direktoren der Niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft und des Holländischen Lloyds empfangen, die dem Minister mitteilten, daß die britische Regierung für das Bunkern in England oder in englischen Kohlenstationen verlangt, daß 30 Prozent desz Schiffsraumes für Frachten nach England zur Verfügung gestellt werden. Der Minister hat den Direktoren deutlich zu verstehen gegeben, daß der niederländische Schiffsraum für die Bedürfnisse der niederländischen Regierung verfügbar bleiben müsse und daß nicht gestattet werden kann, daß die Versorgung des eigenen Landes durch niederländische Schiffe zu kurz komme.

Wilsons Note.

WTB. **Washington**, 18. April. (Reuter.) Präsident Wilson hat die **Note** an Deutschland fertiggestellt.

*

Sonstige Meldungen.

Rumäniens Haltung.

Berlin, 18. April. Die ganze russische Presse beschäftigt sich nach einem Telegramm der „Nationalzeitung" eingehend mit der Haltung Rumäniens. Der Moskauer „Ruskoje Slowo", das Organ des russischen Auslandsministeriums veröffentlicht einen aufsehenerregenden Artikel über umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen der Regierung, die darauf hindeuten, daß Rumänien in nicht ferner Zeit in den Krieg eingreifen werde. So sind innerhalb des rumänischen Heeres 40 neue Infanterie-Regimenter zu je 3800 Mann gebildet worden, sodaß die rumänische Armee nunmehr eine Stärke von 120 Infanterie-Regimentern aufweist. In der rumänischen Heerführung ständen wichtige Aenderungen bevor. Das Heer wird in drei Gruppen geteilt werden. Diese Gruppen unterstehen dem Oberkommando der Generäle Avarescu, Cotescu, Presan. Auch die Ernennung eines neuen rumänischen Generalstabschef gilt als bevorstehend, genannt werden die Generäle Popoveci und Oristescu. Ferner hat die rumänische Regierung im ganzen Lande Kupfer- und Messingvorräte beschlagnahmt. Ferner requirierte die Heeresverwaltung Automobile, Schiffe und Pferde sowie Gefährte. Wann die Intervention Rumäniens erfolgt, könne man nicht sagen, aber man müsse stündlich mit ihr rechnen. Schon die militärische und geographisch Lage Rumäniens bedinge dies.

Birshewjia Wjedomosti steht mit besorgten Blicken das rumänisch-deutsche Handelsgeschäft an und kommt zu dem Schluß, daß schon diese Handelsgeschäfte Beweis sein müßten, daß Rumänien derzeit nicht an der Seite der Alliierten in den Krieg eingreifen werde. Es sei aber absurd zu glauben, daß ein Staat wie Rumänien mit den Zentralmächten gehen werde. Trotzdem müsse man aber auf der Hut und jede Möglichkeit gewachsen sein. Das Blatt greift die Diplomatie der Entente in Bukarest an, die schon zum so und so vielten Male bewiesen habe, daß sie hier nicht auf der Höhe sei. Das Blatt ist schließlich der Ansicht, das Rumäniens Eingreifen in der Hauptsache von der Kriegslage in der Bukowina abhängig sein werde. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Rumänien und der Entente sind neuerdings recht gespannt.

Ein bulgarisch-rumänischer Austausch.

Dobrudscha-Bulgaren gegen Kutzo-Wallachen.

Berlin, 18. April. Aus Sofia wird nach einem Budapester Telegramm des „L.-A." gemeldet: Die bulgarische und die rumänische Regierung pflegen Verhandlungen über den Austausch rassenverwandter Einwohner von besetzten Gebieten. Die Bulgaren aus der von den Rumänen eroberten Dobrudscha sollen gegen Kutzo-Wallachen der eroberten Gebiete Bulgariens ausgetauscht werden. Letztere leben in größeren Gruppen in Mazedonien und im Timoktal, erstere im Festungsviereck der Dobrudscha. Die Verhandlungen befinden sich noch im Anfangsstadium. An informierter Stelle glaubt man jedoch an einen Erfolg.

WTB. **Bern**, 18. April. (Nichtamtlich.) Auf einen in der „Daily Mail" erschienenen Artikel, der die Aufforderung an England und Italien enthält, kräftiger an den militärischen Operationen zur Verteidigung französischen Bodens teilzunehmen, schreibt „Corriere della Sera" in einer redaktionellen Note, ein derartiges Problem aufzuwerfen, sei mehr als unnütz. Es sei gefährlich. Niemand außer dem italienischen Oberkommando und der Regierung könne sich solche Probleme stellen. Es sei unsinnig, Zahlen aufzustellen, wenn man die Bedingungen des italienischen Heeres und die Bedürfnisse der italienischen Front nicht genau kenne, sowie über die ökonomischen und finanziellen Probleme Italiens nicht unterrichtet sei. Zwischen den finanziellen und wirtschaftlichen Quellen des Landes und seiner bewaffneten Macht müsse ein gewisses Gleichgewicht herrschen. In einem Lande aber wie Italien sei e. unerläßlich, daß die Felder bebaut werden, sowie daß die spärlichen Industrien nicht nur für die bewaffnete Macht, sondern auch für die wehrlose Zivilbevölkerung arbeiteten. Bei den militärischen Notwendigkeiten dürfe man nicht vergessen, daß die italienische Front keine Berührung mit der französischen habe und lediglich zwei Eisenbahnlinien von nicht allzugroßer Leistungsfähigkeit zu militärischen Zwecken zwischen Frankreich und Italien benutzt werden könnten. Das italienische Eisenbahnnetz ermögliche keine großen und raschen Truppenverschiebungen. Daher sei es notwendig, daß für den Fall einer feindlichen Offensive, oder eines italienischen Angriffs in der Nähe der Front eine entsprechende strategische Reserve vorhanden sei. Dies, so schließt das Blatt, sei nur eine Seite des Problems und zwar nicht die schlimmste. Die größte Schwierigkeit sei immer noch, wirklich verfügbare Männer zu haben. In dieser Hinsicht aber könne man nicht leichthin abschätzende Berechnungen aufstellen.

Wirtschaftliche Maßnahmen.

Eine Kriegswirtschaftsstelle für das Zeitungsgewerbe.

Berlin, 18. April. Die Errichtung einer amtlichen Kriegswirtschaftsstelle für das Zeitungsgewerbe steht, wie der „L.-A." meldet, in naher Aussicht. Das unter die Aufsicht des Reiches gestellte Organ soll die Schwierigkeiten, mit denen Zeitungsverleger und Druckereien infolge der Rückwirkung des Krieges auf ihre Betriebe sich auseinanderzusetzen haben,